

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gerebt und gethan worden. Wie könnte Krügens das Volk, welches durch die Revolution frei geworden, eine Entschädigung von denselben annehmen, die an deren Beschleunigung gearbeitet haben?

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. November.

(Fortsetzung.)

Custor findet den Paragraph besonders wegen der Phrase undeutlich, „vor den ehemaligen Untergerichten und Stadträthen befohlen und in Uebung waren,“ weil dadurch Ungleichheiten entstünden, die in unsrer Republik nicht mehr statt haben sollen, und daher fordert er Durchstreichung dieser Worte. Koch vertheidigt den Paragraph gegen Underwerth, weil es erst bei Fortsetzung der Rechtsform um Bestimmung der Formen bei Verschreibungen und ähnlichen gerichtlichen Sachen zu thun seyn wird, und hier nur von den Munizipalitäten die Rede ist. Auch Custors Bemerkungen kann er aus gleichem Grund nicht bestimmen, denn erst wenn wir ein allgemeines Gesetzbuch haben, können wir gleichförmige Formen haben, bis duen aber müssen wir die Munizipalitäten in die Stelle der ehemaligen Untergerichte und Stadträthe schen, daher stimmt er ganz dem S bei, welcher unverändert angenommen wird.

S 61. Trösch will einen neuen S, der bestimme, welcher richterlichen Gewalt die kleinen Rechtshandel besonders über Güter, Marchen u. d. gl. zukommen sollen?

Billeter unterstützt Trösch, und will diese Gesetze den Munizipalitäten übergeben.

Michel fordert Tagesordnung, weil wir aus den Munizipalitäten nicht eine neue richterliche Instanz machen wollen. Man geht zur Tagesordnung und nimmt den S unverändert an.

S 62. Capani sieht diesen S als viel zu willkürlich und oligarchisch an, und will noch beifügen, wann der Munizipalbeamte noch einen andern glaubwürdigen Zeugen bei sich hat. Custor kommt auf die Vogtsachen zurück, die er hier einschalten will. Bourgeois unterstützt den S, weil man sonst allen Polizeibeamten und Machtwächtern einige Bürger als Zeugen zugeben müsste. Carmintan stimmt Capani bei und fordert Durchstreichung dieses S. Bellegreini sieht diesen S als dem Naturrecht zuwider an, weil diesem folge, wann einer beschuldigt und ein-

anderer verneint, nicht einer der beiden, sondern ein dritter zu entscheiden hat, er stimmt also Capani bei. Cartier stimmt Capani bei, weil er nie einem Menschen allein soviel Recht auf andere seiner Mitbürger geben will. Huber unterstützt den S, weil hier nicht von wichtigen, sondern von bloßen kleinen Polizeivergehen die Rede ist, und man den öffentlichen Beamten immer einen besondern Glauben beimesse soll, und den Gesellschaftsstand nicht nach dem Naturstand beurtheilen kann. Michel stimmt Huber bei, weil sonst auch alle Bannwörter von Zeugen müssten begleitet werden. Koch stimmt zum S, weil sonst alle Schurken und Schwärmer gutes Spiel in unsrer Republik bekämen. Der S wird angenommen.

S 63. Koch will allenfalls hier noch zur Berichtigung derselben Mitglieder, welche über den vorigen S ängstlich waren, beifügen, daß wann der Angeklagte die bezugne Thatsache läugnet, der Beamte einen Eid abzulegen verpflichtet werden kann. Carmintan fordert Durchstreichung des S. Capani sagt, noch nie sey von einer gesetzgebenden Versammlung ein solches Gesetz gemacht worden, welches wider alle Rechte und Freiheiten der Menschen ist; er fordert also Durchstreichung des S und Zurücknahme des vorigen schon beschloßnen S. Huber unterstützt ganz den S, er will Kochs Zusatz als ganz überflüssig nicht annehmen, und begeht einzig die Abänderung der letzten Worte des S, „durch die die Thatsache festgesetzt ist, statt genugsam erwiesen ist.“ Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Da der Beschlüsse über die Strafe der Einstellung des Bürgerrechts vom Senat wegen fehlerhafter Redaktion zurückgewiesen wird, so wird die Verbesserung derselben dem Bureau übergeben.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium will von neuem eure Aufmerksamkeit auf Gegenstände heften, auf die es selbige schon geführt hat.

Die Resolution hat grosse Missbräuche abgeschafft aber sie hat einen derselben Legitigat, der, wie auch ihr dafür halten werdet, mit den Grundsätzen der konstitutionellen Freiheit unverträglich ist; dieses ist die Langsamkeit des Rechtsganges und besonders der peinlichen Prozeßform. Der Bürger der unschuldig Beklagte ist, hat nicht mehr die Gewissheit, die Last des Verdachtes länger tragen zu müssen, als dessen Untersuchung und Beleuchtung Zeit erfordert; der Verbrecher, den das Gesetz erreicht, sieht in der Verlängerung seiner Gefangenschaft eine Erschwerung der ihm bevo-

stehenden Strafe und sie wird für denselben desto grausamer, da diese Verzögerung demselben etwelche Hoffnung zu schöpfen erlaubt. Niederhaupt ist der Rechtsgang langsam; die Formen desselben sind durch die unausweichlichen Folgen der in allen Grundlagen der Konstitution bewirkten Veränderung schwankend geworden, jeden Tag zeigt sich ein Zweifel aufzulösen oder irgend eine Schwierigkeit zu heben; man rappet im Finstern umher, anstatt vorwärts zu gehen; mit einem Wort, es ist ein organisierendes Gesetz über die gerichtlichen Gewalten höchst nothwendig, und bevor dasselbe erscheint, hat die Revolution kein Ende.

Diese hat eine Menge verschiedener Interessen angegriffen, sie hat viele Rechte zerstört und andere hervorgebracht und dadurch selbst eine Menge freitlicher Falle erzeugt. Die Männer, welche sich durch die Bekleidung irgend eines Amtes das Recht erworben hatten entstehende Zwistigkeiten zu schlichten und diejenigen von einem minderen Belang gänzlich abzutun, wissen daß sie gegenwärtig unter einer Regierungsform leben, die keine widerrechtliche Amtshandlung duldet; mehrere haben das Zutrauen verloren. Indessen werden alle Streitigkeiten vor die Gerichte gezogen, weil keine Ausgleichungsmittel vorhanden sind; die Bürger gerathen unter und gegen einander in den Zustand des Krieges, weil das Gesetz nicht Frieden gebietet.

Kurz, es ist für die innere Ruhe und Glückseligkeit der Bürger höchst nothwendig, daß ein organisierendes Konstitutionsgesetz ein Zutrauen erregendes Richteramt anordne, dessen wohlthatige Verrichtungen der richterlichen Gewalt vorgehen und der Ausübung derselben zuvorkommen würden.

Das Direktorium ladet euch ein, Bürger Gesetzgeber, diese Berathung in eurer Klugheit zu erwägen und ungestüm über diesen Gegenstand abzusprechen.

Republikanischer Kreuz.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Unter verlangt Verweisung dieser Botschaft an die Criminalprozeß-Commission und daß man festseze, daß jeder Angeklagte inner 24 Stunden vor seinem geistigen Richter gewiesen werde. Koch begreift diese Botschaft nicht ganz, indem das Direktorium durch dieselbe aufzufordern die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung zugleich zu bestimmen, und Civilgesetzgebung, Criminalgesetzgebung, Friedensrichter u. s. w. ganz hier durch einander gemeint sind; er stimmt zur Verweisung an die Criminalrechts-Commission. Cartier wünscht, daß die Criminalprozeß-Commission eifrig und ausschließend über diesen Gegenstand arbeite; er fordert aber Verweisung dieser Botschaft an die Friedensrichtercommission. Huber sieht die Botschaft

als eine allgemeine Einladung über diese Gegenstände zu arbeiten an, und wünscht, daß alle Commissionen, die über diese verschiedenen Gegenstände niedergesetzt sind, ihre Arbeiten beschleunigen. Zimmermann stimmt Koch bei, und erklärt, daß er noch keine vornehmere Botschaft vom Direktorium hörte als diese; er glaubt, daß alle Commissionen beständigst arbeiten, so könne man die Sache bei der bloßen Vorlesung besprechen lassen. Weber will das Direktorium einladen darauf zu wachen, daß bei den Disrittsgerichten Personen angestellt werden, die mit dem Criminalprozeßgang bekannt sind; und da der Obergerichtshof zu viel Geschäft auf dem Hals hat, so will er die Gefangnen gegen Bürgschaft nach Haus lassen. Bourgeois stimmt Koch bei und wünscht, daß die Commission in 4 Tagen ein Gutachten vorlege, ob es nicht gut wäre provisorisch einen Criminalcodex einer der benachbarten Nationen anzunehmen. Attermann folgt und will, daß auch aufgeklärte Bürger außer unserer Versammlung zur Theilnahme an unsren Commissionalarbeiten eingeladen werden. Die Botschaft wird der Criminalcommission übergeben.

Das Direktorium bemerkt, daß das Gesetz vom 23. April über die Schulden der alten Regierungen unbestimmt lasse, was unter rechtmäßigen Schulden derselben zu verstehen sei, und fordert daher, daß die bestimmten Kennzeichen hierüber angegeben, besonders aber über diejenigen Schulden entschieden werde, welche zu Hinterziehung der Befreiung des Volks und Annahm der neuen Konstitution gemacht wurden.

Huber fordert, daß diese wichtige Botschaft einer eigens hierzu federzusenden Commission zur Untersuchung übergeben werde. Eustor will ohne Ansehen der Personen richten und in solchen Sachen den Staat als eine Privatperson ansehen; er stimmt übrigens Huber bei. Cartintran folgt und fordert eine Kommission von 7 Mitgliedern. Suter folgt, obgleich er glaubt es werde nicht schwierig seyn die Rechtmäßigkeit einer Schulde zu bestimmen. Der Antrag wird angenommen und in die Commission gesondert; Zimmermann, Capani, Suter, Michel und Bourgeois.

Machmittagssitzung.

Das Direktorium übersendet eine Schrift von den Bürgern von Freiburg, welche feierlich protestieren wider die Beschuldigungen der Nichtgemeindgenossen von Freiburg, welche dieselben den gesetzgebenden Ratthen vorgelegt haben. Cartintran rechtfertigt die Gemeinde Freiburg und sich selbst gegen die schon früher eingekommenen Beschuldigungen der Nichtgemeindgenossen, und glaubt aber man könne zur Tagesordnung gehen. Eustor fordert eine Commission über die falschen Thatsachen, die so oft den Rathen mitgetheilt werden. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinden Ober- und Niederermon im Di-

feilt Hile fodern durch Abgeordnete rücksändigen Sold für die Kriege, so dient, welche sie ihre Pflicht gemäß der ehemaligen Regierung geleistet haben. Bourgeois fodert Vertagung und Aufweisung an die über das allgemeine dieses Gegenstandes niedergesetzte Commission und begeht die Ehre der Sitzung für die Bittsteller. Die Ehre der Sitzung wird gesattet. Deloës stimmt Bourgeois bei. Huber stimmt auch bei, obgleich er findet diese Bittschrift würde eher einer Commission zugehören, die aus Haller, Steiger, Weiß und solchen Herren bestehende. Ackermann unterstützt auch den Antrag, doch wünschte er eher Verweisung an das Direktorium, weil er hofft es werde keine Schwierigkeit leiden, daß diese Bürger für ihre Pflichterfüllung billigermaßen bezahlt werden. Carrard sagt, es ist wahr die Bürger von Ormon trugen die Waffen wider Frankreich für Bern, aber sie thaten es aus Pflichtgefühl, und nun erkennen sie ihre Pflicht gegen die Republik, und immer wird man sie als treue Söhne derselben kennen! ich stimme Bourgeois Antrag bei. Die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

F. J. Barth von Willisau fodert Entschädigung für die Aufhebung der Ehehaftens, durch die er zu grossen Schaden kommt. Hecht fodert Verweisung an die Mühlen- und Wasserwerkkommission. Ackermann denkt, da dieser Bittsteller gleich noch von seinen Mühlenwerken Gebrauch machen könne, so könne man zur Tagesordnung gehen. Schlumpf folgt Hecht. Capani fodert Tagesordnung. Kuhn fodert Verweisung an die Ehehaftenscommission. Michel stimmt Kuhn bei. Capani beharret. Hecht stimmt nun Kuhn bei. Bourgeois folgt Capani, weil allgemeine Gewerbsfreiheit erklärt und die Ehehaftensbodenzinse aufgehoben worden sind. Zimmerman stimmt Kuhn bei, welchem auch Suter folgt, und dessen Antrag angenommen wird.

P. Tolet von Freiburg erneuert sein Begehrn den V. Brünisholz erben zu können, weil dessen unehelicher Sohn nicht erben könne laut den alten Gesetzen, und begeht vor Gericht gehen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Arrona im Kanton Lugano klagt, daß einige Bürger durch Garne auf Wildpret Jagd machen. Auf Zimmermanns Antrag wird die Bittschrift der Jagdkommission zugewiesen.

Die Gemeinde Vira im Kanton Lugano klagt, daß die Zehendpflichtigen sich vom Zehenden loskaufen müssen. Auf Pellegrinis Antrag geht man zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 21. November.

Präsident: Secretan.

Cartier legt eine verbesserte Redaktion des Beschlusses über Einstellung des Gemeindesürgerrechts vor, welche sogleich angenommen wird.

Lugler fodert für Weber acht Tage Urlaub, welcher gestattet wird.

Ackermann erneuert seinen Antrag, daß auch Bürger die nicht in der Gesetzgebung sind, gegen gute Bezahlung zu den Kommissionalarbeiten zugelassen werden, und daß die Kommissionen, die Präsidenten derselben ausgenommen, dem Alphabet nach aus der ganzen Versammlung genommen werden, damit nicht einzelne Mitglieder in dreissig und mehrere Kommissionen geordnet werden, während dem andere Mitglieder gar keine Kommissionen haben. Diese Motion wird dem Reglement gemäß aufs Bureau gelegt.

Die Beratung des Munizipalitätsgutachtens wird fortgesetzt. (S. Republikaner I. p. 453.)

§. 64. Anderwerth findet die Stelle eines Munizipalprocurators überflüssig, und will also den § auslassen, weil die Munizipalbeamten die Geschäfte die dieser Stelle bestimmt sind, der Ordnung nach verrichten können. Cusitor stimmt bei. Cartier vertheidigt den §, weil das Gesetz selbst über die Ernennung jedes Beamten zu bestimmen hat. Schlumpf stimmt ganz Anderwerth bei. Carrard glaubt, da man die Notwendigkeit dieser Verrichtungen, und also auch dieser Stelle einsehe, und doch kaum begehen könne, daß außer der Munizipalität noch eine besondere Stelle hierzu errichtet werde, so sey auch der § selbst befriedigend, weil er ja keineswegs versiebt, daß die Munizipalbeamten der Reihe nach dieses Amt versehen; sollte man aber hierüber eine nähere Bestimmung wünschen, so will er Anderwerths Gedanken hierüber bestimmen. Anderwerth will den § unter Bedingung der vorgeschlagenen Abänderung annehmen, jedoch will er das Wort Munizipalprokurator auslassen; er glaubt jedoch, der § sollte ausgelassen, und dagegen in dem folgenden § bestimmt werden, daß ein Mitglied der Munizipalität diese Verrichtungen auf sich habe. Deloës folgt Carrard, will aber dieser Beamtung doch einen Namen geben. Der § wird unverändert beibehalten.

§. 65. Carmintean findet den § undeutlich, weil die noch unerschöpflichen Richter leicht die Anklage schon als erwiesen ansiehen könnten, er will daher noch bestimmen, daß der Beklagte sich vertheidigen könne. Carrard sagt, es sey hier nicht von Verbrechen, sondern von kleinen Polizeivergehen die Rede, jedoch um alle Missverständnisse aufzuheben, tragt er darauf an, hier die gleiche Redaktionsverbesserung vorzunehmen, welche bei dem § 63 statt hatte. Dieser Antrag wird, so wie auch der folgende § angenommen.

§. 67. Tomini will diese Geldbußen so wie bis dahin den Armen zusprechen. Anderwerth widersetzt sich der Abänderung, weil die Armen nicht durch Vergeschenken sollen erhalten werden. Der § wird, so wie die 3 folgenden unabgeändert angenommen.

§. 71. Carrard glaubt, bei der kleinen Anzahl von Munizipalitätsbeamten sey dieser § nicht immer

anwendbar, daher fordert er dessen Auslassung. Cartier will den § beibehalten. Couston unterstützt den §. Marcacci folgt Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

§ 72. Akermann will diesen § als überflüssig auslassen. Der § wird durchgestrichen. Die 2 folgenden §§ werden unverändert angenommen.

§ 75. Schlumpf will das Wort: absehen am Ende des § in abändern umschaffen. Cartier folgt und fordert nothre Bestimmung der letzten Phrase des § durch Ausschreibung der Worte: oder anderer obern Gewalten. Huber will das Wort: Erkannisse in Beschlüsse umändern. Suter folgt und will hier der Verwaltungskammern nicht erwähnen, weil die Munizipalitäten unabhängig von diesen seyn sollen. Huber vertheidigt den § gegen Suter. Secretan folgt Hubern, weil die Munizipalitäten nicht zu souveränen Versammlungen gemacht werden können und unter den Verwaltungskammern stehen sollen. Suter beharrt, weil die Munizipalitäten doch nicht Gesetze machen können, wenn sie schon nicht unter den Verwaltungskammern stehen. Carrard stimmt Secretan und Hubern bei. Suter zieht seinen Antrag zurück, weil man ihn nicht versteht. Der § wird mit Schlumpfs, Cartiers und Hubers Redaktionsverbesserungen angenommen.

§ 76. Schlumpf will bestimmen, daß mehr als die Hälfte und in ungrader Zahl Beamte für die Verathungen vorhanden seyn müssen. Akermann stimmt Schlumpf bei und will auch hier statt dem Wort: Erkanniss, das Wort: Beschluss setzen. Kuhn vertheidigt den § gegen Schlumpf. Der § wird mit Akermanns letzterer Verbesserung angenommen.

§ 77. Schlumpf kann dem § nicht beistimmen, weil die Unterstatthalter und Agenten nicht immer sehr beliebt sind, und die vom Volk gewählten Beamten nicht den Regierungssagenten unterworfen seyn sollen. Couston stimmt Schlumpf bei. Koch vertheidigt den §, weil wir nach dem Geiste der Konstitution Gesetze machen sollen; diese fordert nun, daß der Regierungstatthalter die Verwaltungskammern beaufsichtige; und das gleiche soll auch bei den untergeordneten Polizeistellen statt haben, denn die Munizipalitäten sind eigentlich untergeordnete kleine Verwaltungskammern, die oberste Verwaltungskammer ist nun der Aufsicht der Regierungstatthalter unterworfen, wie sollten dann die ihr untergeordneten Stellen der Aufsicht der vollziehenden Gewalt entzogen werden können? Er beharrt auf dem §. Huber sagt, wenn unsre Verfassung weise ist, so ist auch dieser § weise und wann wir denselben auch auslassen würden, so hat doch die Regierung, der Konstitution zufolge, das Recht, den Agenten diesen Auftrag zu geben, und daher begehre ich einzig, daß statt des Worts müssen bewohnen, können bewohnen, gesetzt werde. Der § wird mit dieser Verbesserung angenommen.

§ 78. Akermann fordert eine kleine Redaktionsverbesserung, welche Zimmermann als unbedeutend verwirft. Der § wird angenommen.

§ 79. Cartier fordert Durchstreichung des §, weil er nicht weiß, wozu ein zweiter Eid dienen soll. Hecht stimmt Cartier ganz bei. Jacquier folgt. Hierz fordert Beibehaltung des §, weil diese Beamten besondere Pflichten auf sich haben, und also auch einen besondern Eid ablegen sollen.

Koch vertheidigt ebenfalls den §, weil durch diese besondere Beeidigung diese Beamten desto mehr Zutrauen beim Volk erhalten, welches der Beeidigung seiner Beamten gewohnt ist. Akermann fordert auch die Beeidigung, will sie aber durch die Unterstatthalter aufnehmen lassen. Kuhn stimmt ganz Akermann bei, will aber einen besondern, nicht den Bürgereid schwören lassen. Villeter stimmt Cartier bei, weil wir die Munizipalbeamten schon zu sehr herabgewürdig haben. Egg v. Elliken stimmt ebenfalls wider den Eid, weil die höhern Autoritäten auch nicht beeidigt werden. Schlumpf stimmt Akermann bei. Koch beharrt, weil jetzt von Organisierung der obern Gewalter die Rede ist, und er hofft einst werde auch die Beeidigung bei den obern Gewalten statt haben: er stimmt ubrigens Schlumpf bei. Bourgeois will ohne jede Abänderung den § annehmen, weil durch Akermanns Antrag die Agenten herabgewürdig würden, und wir diese in Ansehen zu bringen suchen sollen. Wyder folgt Cartier. Geynоз stimmt Kuhn bei. Anderwerth folgt Akermann, dessen Antrag angenommen wird.

§ 80. Suter will nicht den gleichen Eid zweimal schwören lassen, und will also diesen Eid in einen besondern Amtseid umändern. Kuhn folgt und schlägt eine allgemeine Amtseidesformel vor, welche angenommen wird.

§ 81. wird angenommen.

§ 82. Lacoste will den § abändern und bestimmen, daß die Munizipalitäten den obern Gewalten unterworfen seien. Suter unterstützt den §. Deloës will diese Aufhebung der Beschlüsse der Munizipalitäten unter die Bedingung bringen, wann sie den Gesetzen zuwider sind. Koch vertheidigt den § gegen Lacoste, weil durch seinen Antrag die Munizipalitäten zu sehr eingeschränkt würden und gegen Deloës, weil hier nicht von Gesetzen, sondern von Verwaltungen die Rede ist. Deloës will nun diesen § unter die Bedingung des 75 § bringen. Bourgeois unterstützt den §, will aber nur sagen, stehen unter Aufsicht, statt sind derselben unterworfen. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der zweite Abschnitt des Munizipalbeschusses vom Senat verworfen ist, so wird er der Commission zu neuer Bearbeitung zugewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikeur

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXIX.

Luzern, 5. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. November.

Präsident: Secretan.

(Beschluß.)

Das Direktorium fordert für den Minister des Innern 50000 Franken für Unterstüzung der durch die Truppen zu sehr belasteten Gemeinden. Koch fordert Genehmigung mit Dringlichkeitserklärung. Deloës folgt, weil einige Gemeinden durch die Truppenmorde in die äusserste Armut gestürzt worden sind.

Koch's Antrag wird einmuthig angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Grosser Rath, 22. November.

Präsident: Secretan.

Die Fortsetzung des Munizipalitätsgutachtens wird in Berathung genommen (siehe Republ. I, p. 454.) und der 83 § desselben zugleich genehmigt.

§ 84. Akermann will nicht, daß die Verwaltungskammern hiebei etwas zu ermassigen haben, sondern daß im Fall einer Zwistigkeit die Gerichte entscheiden.

Deloës vertheidigt den §, weil die Verwaltungskammern die natürlichen Richter solcher Gegenstände sind.

Michel unterstützt Akermanns Antrag.

Secretan begreift nicht, warum man die Verwaltungskammern, welche die allgemeine Kantonspolizei unter sich haben, nicht zu Oberaufsehern der untergeordneten Polizeiverwalter, der Munizipalbeamten machen und dagegen über jede Schwierigkeit, die sich zwischen Gemeinden und den Munizipalitäten erhebt, ein Prozeß entstehen lassen möllte; er begreift nicht, wie man auf solche Art die Republik organisieren könnte und beharret auf dem §.

Akermann beharret auf seinen Einwendungen, weil der § nur die 7 oder 8 Städte Helvetiens begünsstige und dagegen 7000 Dorfer in den größten Nachtheil bringt; jedoch will er jetzt seine Meinung dahin ändern, daß solche Streitigkeiten erst von der Ge-

meinde beurtheilt und erst nachher den Verwaltungskammern vorgetragen werden. Lacoste vertheidigt das Gutachten.

Carrard vertheidigt den §, weil die Prozeßkosten, wenn man solche Streitigkeiten zu Prozessen machen wollte, immer auf die Gemeinden zurückfallen, und also statt die Dörfer zu begünstigen, dieselben unterdrücken würden; zugleich bemerkte er noch, daß Akermanns letztere Meinung dem § gemäß sey, wenn man zugleich auf den 112 § Rücksicht nimmt, und nicht einzelne Einsendungen mache, ohne das Ganze im Auge zu haben.

Michel erklärt, daß er den § nicht verstanden habe und nun denselben bestimme. Akermann beharret auf seinem letzten Antrag. Der § wird unverändert angenommen, so wie auch der folgende §.

§ 86. Suter sagt, was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch andern nicht! wenn die Erfüllung von solchen Bürgerpflichten an sich selbst eine so ehrenvolle Belohnung ist, warum haben wir uns dann ein so niedliches Besoldchen gemacht; es fordert also auch für diese Beamtung eine Besoldung.

Penchaud stimmt Sutern bei, weil sonst die Reichen zu viel und die armen ausschließenden Einflug in den Gemeinden erhalten; er will aber, daß die Gemeinden selbst die Munizipalbeamten nach ihrem Belieben besolden. Schlimpf stimmt durchaus Penchaud bei. Carniran stimmt den beiden gesagten Meinungen bei. Carrard fordert Anerkennung des Grundsatzes einer Besoldung und Rückwirkung an die Commission für Versorgung einer zweitmässigen Rebaktion.

Billeter widerlegt sich Carrards Antrag und stimmt Penchaud bei. Carrard beharret auf seinem Antrag, welchem Huber bestimmt, der aber noch fordert, daß wenn man Penchauds Grundsatz annehmen wolle, man auch noch bestimme, daß diese Besoldungen von den Gemeinden selbst bezahlt werden. Akermann stimmt in den Grundsätzen Huber bei, glaubt aber die Sache sei so einfach, daß hierüber keine Commission vorbereitung derselben nöthig sey. Carrard beharret neuerdings auf der Verweisung an die Commission, weil man den Gemeinden auch die Formen verschreiben

muß, wie sie diese Bestimmungen machen sollen, indem sonst in denselben die größten Schwierigkeiten entstünden. Secretan stimmt der Verweisung an die Commission bei, denkt aber, man müsse derselben die Grundsätze, nach denen sie zu arbeiten habe, vor allem aus bestimmen, weil bis jetzt keine Municipalitätsseckel verhandeln waren, aus denen diese Besoldungen gezogen werden können, und weil die großen Gemeinden, die vielleicht aus 3 bis 4000 Bürgern bestehen, sich nicht so leicht über solche Gegenstände berathen können. Suter stimmt Carrard ganz bei. Deloës stimmt Secretan bei, und glaubt, da die Versammlungen keine andern Gemeindesekel haben, als die eignen Taschen jedes Aktivbürgers, so müssen auch diese Besoldungen von allen Aktivbürgern hergestellt werden. Kuhn stimmt Carrard und dieser letzten Bemerkung Deloës bei. Der Gegenstand wird der Commission zugewiesen.

§ 87. Legler bezeugt, daß dieses derjenige § des ganzen Gutachtens ist, der ihm am wenigsten gefällt, weil er den Verwaltungskammern Recht auf eine Art Privatgut giebt; er fordert also, daß die Gemeinden selbst diese Besoldungen bestimmen. Akermann und Kuhn stimmen bei, und fordern Verweisung an die Commission; letzterer bemerkt noch, daß durch diesen § die s. g. Hintersassen so sehr begünstigt würden, daß es weit bequemer wäre Hintersatz als wirklicher Gemeindsbürger zu seyn. Der § wird der Commission zugewiesen.

§ 88. Anderwerth will den § als überflüssig ausschneiden. Trox stimmt bei. Fierz will das rothe Band an den Arm legen. Deloës will durchaus eine Amtskleidung haben. Billeter spricht wieder kurze Behandlung unbedeutend schielender Gegenstände, weil diese oft sehr wichtigen Einfluß auf das Ganze haben können, denn nicht nur Pfaffen und Advokaten können gute und patriotische Ideen haben, und oft schon haben die Meinungen der ungeliehrten und unberedten Mitglieder den Ausschlag gegeben; nie wird er sich den Mund verkoren lassen und die Commissionsgutachten als Orakelsprüche ansehen; er stimmt übrigens über diesen vorliegenden Gegenstand Fierz bei. Suter stimmt auch für Fierz. Kuhn bezeugt, daß die Advokaten oft geschwätzig sind, doch will er jedem Advokaten Trox bieten, ob er bei Anlaß eines Bandes auf dem Hut, so schöne Sachen vorbringen könne, wie Billeter. Er stimmt übrigens auch Fierz bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 89. wird dahin abgeändert, daß das zweifarbiges Band vom Präsidenten auch am Arm getragen werden soll.

§ 90. Cartier fordert, daß man bestimme, daß alle Aktivbürger, welche Theilhaber der Gemeindsgüter sind, diese Versammlung ausmachen, weil er keine Gemeindsbürger ad nicht Gemeindsbürger mehr kennt

Diese Abänderung wird, so wie auch der folgende § angenommen.

§ 92. Schlimpf will diesen § ausstreichen, weil die constituirten Autoritäten bei diesen Privatgutbesorgungen nichts zu thun haben. Suter unterstützt den § der öffentlichen Ruhe wegen. Koch stimmt Suter bei, weil eben die Privatinteressen leicht die Köpfe erhöhen. Kuhn findet den § unausführbar, weil einige Gemeinden verschiedene Gemeindgüter haben, und bei den verschiedenen Versammlungen ihrer Theilhaber nicht ein Agent sich zu gleicher Zeit einfinden kann; er will daher bestimmen, daß diese Agenten ic. diesen Versammlungen beitwohnen können, statt beitwohnen sollen. Koch bemerkt, daß hier nur von den allgemeinen Gemeindgütern die Rede ist, und die Versammlungen ihrer Eigenthümer von irgend jemand präsidirt werden müssen, daher unterstützt er den §. Schlimpf will, daß der bisherige Präsident das erstmal präside. Der § wird angenommen so wie auch die beiden folgenden §§.

§ 95. Cusor will diese Bestimmung nach der Anzahl der Aktivbürger treffen. Cartier will den § mit den Abänderungen beibehalten, daß nur von 3 Klassen von Gemeinden gesprochen und gesagt werde, die Bevölkerung soll nach Anzahl der Seelen, sie seien Gemeindsguts-Antheilhaber oder nicht, bestimmt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 96. Akermann findet die Anzahl der Gemeindsverwalter viel zu groß und will nur deren 3 haben. Penchau will 5 Verwalter bestimmen. Anderwerth will die Zahl nicht bestimmen, sondern den Eigenthümern des Gemeindguts zu bestimmen überlassen. Akermann und Kuhn vereinigen sich mit Anderwerth. Cartier will die gleichen Bestimmungen treffen, wie bei Festsetzung der Municipalitäten. Billeter stimmt Anderwerth bei. Secretan glaubt, es würde durch Anderwerths Antrag die groste Unordnung in den Gemeinden entstehen und der Ueberrest des Gutachtens umgeworfen; er stimmt also ganz zum §. Cartier vereinigt sich mit Kuhn. Billeter will bestimmen, daß die Zahl der Verwalter nicht unter 3 und nicht über 11 seyn soll. Cusor unterstützt Cartiers erste Meinung. Büttler folgt Anderwerth, welcher auf seiner Meinung beharret, und eine neue Redaktion dieses ganzen Abschnitts fordert. Kuhn will nicht über 3 und nicht unter 15 Verwalter und immer in ungerader Zahl. Cartier unterstützt Billeters Antrag, weil die Gemeindsgüter durchaus nicht mit der Bevölkerung der Gemeinden im Verhältniß stehen und folglich die Zahl der Verwalt. e nicht von der Bevölkerung abhängen kann. Deloës vereinigt sich ebenfalls mit Billeter. Legler stimmt Anderwerth bei, weil viele Gemeinden sind, die Mühe haben werden, 3 Verwalter aufzustellen, welche schreiben und lesen können; er will einzige feste

sehen, daß nicht über 15 Verwalter seyn sollen. Diese letztere Meinung wird angenommen.

Carrard glaubt, durch diesen Beschluss müsse nun der 95 § als ganz überflüssig zurückgenommen und ausgestrichen werden. Der Antrag wird angenommen.

Die 3 folgenden § werden ohne weitere Beratung ausgestrichen.

Die § 100, 101 und 102 werden unverändert angenommen.

§ 103. Akermann will, daß die gleichen Gemeindsverwalter immer wieder gewählt werden können. Cartier denkt, Akermanns Bemerkung gehöre erst in den 107 §. Der § wird unverändert angenommen.

Akermann will seine Bemerkung als einen besondern § beifügen. Cartier widerlegt sich diesem Antrag, weil dadurch die alte Aristokratie erneuert würde. Man geht zur Tagesordnung, und streicht die 3 folgenden § ohne weitere Beratung aus.

§ 107. Carrard bemerkt, daß von diesen angeführten § einige durchgestrichen wurden, und begehrte also Redaktionsverbesserung dieses §, welche mit dem § selbst angenommen wird.

§ 108. Billerter will die Beeidigung den Amtsenten übergeben, damit diese auch einiges Ansehen bekommen. Carrard will den Eid gegen die Gemeindgutsantheilhaber ablegen lassen. Kuhn unterstützt den §, weil die Beeidigung nur von öffentlichen Beamten vorgenommen werden, und dazu die unterste Stelle derselben gewählt werden soll. Billerter verzinigt sich mit Kuhn. Der § wird angenommen.

§ 109. Kuhn fordert, daß auch hier die gestern bestimmte Amtsbeeidigungsformel festgesetzt werde. Der Antrag wird angenommen.

Auf Schlumpfs Antrag wird der Titel des folgenden Abschnitts so abgeändert: „Verrichtungen der Generalversammlung aller Anteilhaber am Gemeindgut.“

§ 110. Auf Deloës Antrag wird beigefügt: „und um die Zahl der Verwalter zu bestimmen.“

§ 111. Akermann will das Wort, Entschädigung in Besoldung umandern. Koch vertheidigt den §. Billerter stimmt Akermann bei. Jomini folgt Koch. Der § wird, so wie der folgende unverändert angenommen.

§ 113. Akermann will die Bedingung ausschließen, daß zu den Steuern die Erlaubniß der Gesetzgebung erfodert werde. Michel folgt. Schlumpf findet den ganzen § unnütz, weil diese Gemeindsgut-eigenthümer keine Steuern unter sich aufzuheben haben. Deloës stimmt Akermann bei. Kuhn folgt auch Akermann, weil sonst die Gesetzgebung zu viel Zeit zu verlieren veranlaßt würde. Akermanns Antrag wird angenommen.

§ 114. Koch wünschte hierüber den Gemeinds-verwaltungen einige Gewalt zu geben, und sie über den Werth von 30 Kronen abstimmen zu lassen.

Billerter unterstützt den §, und will denselben einziger bestimmen. Kuhn fordert Annahme des § ohne Veränderung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 115. Koch will kleine Anleihungen den Verwaltungskammern zu machen überlassen. Deloës will das Ganze den Verwaltungen überlassen und fordert also, daß nur neue Anleihungen von den Gemeinden selbst gemacht werden. Dieser Antrag wird angenommen. Spengler will, daß die Verwaltungen sorgfältig über diese Anleihungen Rechnung ablegen. Kuhn fordert Tagesordnung, weil dies sich von selbst verstehe. Man geht zur Tagesordnung.

§ 116. Schlumpf will diesen § durchstreichen, weil diese Gegenstände den Municipalitäten und nicht den Gemeindsgütereigenthümern zukommen. Akermann vertheidigt den §. Carrard glaubt, Schlumpf verstehe den § nicht recht, weil nur von Gebäuden die Rede sey, welche diesem Gemeindsgut selbst nothwendig sind, und da diese Gemeindsgüter bisher meist auch das Straßenpflaster unterhielten, so soll auch dieses so bleiben, und einzig dieser Zusatz gemacht werden, daß Ausbesserungen, die weniger als 400 Franken kosten, von den Verwaltungen, ohne weitere Beratung, unternommen werden können.

Jomini unterstützt ganz den §, und will nur die Worte beifügen, „welche die Gemeindsgutseigentümer zu unterhalten haben.“ Billerter stimmt Carrard bei, doch will er die angegebne Summe nur auf 100 Franken setzen. Bourgeois unterstützt Carrard, weil sonst das Einkommen dieser Gemeindsgüter von mehreren Jahren willkürlich von den Verwaltern verwendet werden könnte, doch stimmt er wegen den armen Gemeinden Billertern bei. Horin will daß den Generalversammlungen überlassen werde, die Summe zu bestimmen, über die die Verwaltung frei zu verfügen hat. Der § wird mit diesem letzten Zusatz angenommen.

§ 117. Smür will die Phrase, „ausgenommen was die Waldungen anbetrifft“, durchstreichen, weil er glaubt diese müssen so gut von den Gemeinden als das übrige Gemeindgut besorgt werden. Anderswerth folgt Smür, will aber die Besorgung der Waldungen der allgemeinen Forstpolizei vorbehalten. Koch vertheidigt §, weil die Gemeinden durchaus nicht für ihre Waldungen sorgen, und hierüber keine oder wenige Rücksicht auf ihre Nachkommen nehmen. Da wir nun noch keine Forstpolizei haben, so muß durchaus durch diese Ausnahme der Holzbestand dieser Walder gesichert werden. Deloës stimmt Smür bei, weil das Eigenthumsrecht über die Waldungen, diese Einschränkung nicht erlaubt. Akermann folgt, weil die ganzen Gemeinden sicher immer für ihr Eigenthum sorge tragen. Bourgeois folgt auch Smür, weil er hofft, daß bald Sicherungsverordnungen für die Waldungen gemacht werden, und

er nicht der Aristokratie von weniger Mitgliedern übertragen will, was der ganzen Gemeinde gehört. Kuhns Antrag wird so wie die beiden folgenden Paragraphen angenommen.

Der 120 § ist von der Kommission zurückgenommen worden.

§ 121. Kuhn will dieses Recht nur gestatten, nicht die Ausübung desselben gebieten. Schumpp folgt Kuhn, wünschte aber den ganzen § auszustreichen, weil dieses Geschäft die Regierungsagenten nichts angeht. Eustor vertheidigt den § vor der Ordnung und Ruhe wegen. Kuhns Antrag wird angenommen.

§ 122. Trösch will den § ausstreichen. Ackermann folgt Trösch, weil diese Beamten wenigstens das Stimmrecht wie andere Bürger haben sollen. Bourgeois will die Phrase befreien, „aufsee na Fall sie selbst als Amtsinhaber das Stimmrecht haben.“ Eustor will schen: „Sie haben ihres Amtes wegen kein Stimmrecht.“ Carrard will den § beibehalten. Carrard und Huber folgen Eustor. Kuhn folgt Bourgeois, dessen Antrag angenommen wird.

§ 123. Kuhn will diese Beamten nicht zu Anklägers, sondern bloß zu Anzeigern machen. Carrard fordert statt der Worte: „ihren respektiven Oberen“, das Wort: „an die obere Gewalt“, weil dies nur den Verwaltungskammern zukommen soll. Der § wird mit diesen beiden Verbesserungen angenommen. Kuhn fordert Ausschreibung des folgenden Abschnitts, weil hier eine Verschiedenheit von Rechten zwischen grossen und kleinen Gemeinden bestimmt wird, die durchaus wider die Gleichheit der Rechte streitet. Carrard sagt: die Gleichheit und Freiheit müssen soweit ausgedehnt werden, als es die Ordnung des Ganzen gestattet, also stehen jene Grundsätze unter der Bedingung von dieser. Nun ist offenbar daß man einer kleinen Gemeinde ohne Ordnung zu versuchen, mehr Rechte zur Selbstbesorgung übergeben kann, als den grossen Gemeinden, daher fordert er Beibehaltung dieses Abschnitts. Doch unterstützt Carrard, weil sonst die Bürger Helvetiens, statt ihren Arbeiten obzuliegen, nur ihre Zeit auf den Gemeindhäusern zubringen müßten, und dadurch ein Geist von Unordnung und Unruhe bewirkt würde, der dem ganzen Staat gefährlich werden könnte. Eustor stimmt Kuhn bei, und bemerkte, daß Rom in seinen glücklichen Zeiten noch grössere Gemeinschaftsversammlungen hatte als wir je in Helvetien haben werden. Bourgeois folgt auch den Grundsätzen der Gleichheit zu liebster Kuhns Antrag, weil die grossen Gemeinden ihren Verwaltungen eine grössere Summe zur freien Disposition übergeben können, um die Unbequemlichkeit der zu häufigen Versammlungen auszuweichen. Ackermann stimmt Kuhn auch bei, weil wir nicht das Recht haben, die Freiheit der einen Gemeinden mehr

einzuschränken als die der andern. Huber denkt, alle Grundsätze müssen unter dem obersten Grundsatz *Salus populi suprema Lex esto.* (die Wohlfahrt des Volks ist das oberste Gesetz). stehen, und dadurch diese Versammlungen besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt die Gefahr des Vaterlandes vermehrt würde, so könnte man sie nicht zugeben. Unser Volk hat sich durch Annahme der Konstitution das Recht, seine öffentlichen Angelegenheiten selbst zu berathen, begeben, und diesem Grundsatz sollen wir treu bleiben. Zu diesem vereinigt sich noch daß der Geist der grössern Städte nicht vortheilhaft ist, und es vielleicht der Aristokratie, Oligarchie und der Centrarevolution das Schwert in die Hände gegeben wäre, solche Gemeinschaftsversammlungen zu gestatten! — man spricht von Rom, grade sein Beispiel soll uns die Gefahr von solchen Gemeinschaftsversammlungen zeigen. Nicht nur kann ich also diesen Antrag nicht annehmen, sondern werde selbst fordern, daß diese grossen Gemeinden nur in Sektionen zusammenkommen, um ihre Wahlen zu machen.

Eustor will die beiden Meinungen vereinigen, und die grossen Gemeinden in Sektionen eintheilen, wovon jede das Berathungsrecht der kleinen Gemeinden haben soll.

Kuhn wundert sich daß Huber, dieser glühende Freiheitsfreund, einen solchen Grundsatz, wie der ist, *Salus populi Suprema Lex esto*, aufstellen darf, um vorzugsweise that gemäß handeln zu lassen; denn wo ist ein Grundsatz der zu grössern Unterdrückungen Anlaß gab, und der Menschheit mehr Schaden versucht als dieser, weil alle Despoten behaupten, ihre Handlungen geschehen um die Wohlfahrt des Volks zu bewirken. Dieser Grundsatz ist revolutionair, und darf also da wo von Gerechtigkeit und Gerechtigkeit die Rede ist, nicht aufgestellt werden. Man spricht von Ordnungen, welche diese Versammlungen vielleicht veranlassen könnten — aber bleibt die Wahrscheinlichkeit, daß vielleicht ein Bürger sich unordentlich aufzuführe, das Recht ihn einzuperren? Diese Versammlungen stehen wie jede andere unter dem Gesetz und unter der Polizei wie jede andere, und können also nichts gesetzwidriges unternehmen. Zudem wann ich schon begehre, daß dieser Abschnitt ausgestrichen werde, so fordre ich deswegen nicht daß die grossen Gemeinden in einer einzigen Versammlung sich über die ihnen vorgeschriebnen Gegenstände berathen, sondern sie sollen dieses in Sektionen thun, wodurch alle Einwendungen wegfallen, welche dem aufgestellten Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Gemeinden entgegengesetzt werden. Er beharret also auf seinem ersten Antrag.

Secretan sieht Kuhns Grundsätze als aller gesellschaftlichen Ordnung zuwider laufend an, und bemerkt, daß die Revolution den Anlaß geb., sich auf jede Art von Grundsätzen zu stützen. Wenn man den

grossen Grundsatz: Salus populi etc. als despotisch aufstellt, so sielle man, wenn man darf, den entgegengesetzten Grundsatz als republikanisch auf! — Sollten wir laut dem von Kahn vertheidigten Grund-
satz nicht auch alle unsre Gesetze den Versammlungen zur Genehmigung vorlegen? warum thun wir diez nicht? weil es unmöglich ist! und Gemeinden von einigen tausend Bürgern sollen über Bäume auf Promenaden u. d. g. Dinge deliberieren! man denke an die Schwierigkeiten, welche die grossen Wohlversammlungen hatten und doch war es damals nur um 18 Namen zu thun. Man denke an die Zeitversammlung, an die Schwierigkeit der Berathung! In Sektionen, sagt man, soll diese Berathung geschehen! wie soll dies geschehen? wie die Meinungen zusammen tragen? Nein, das Vaterland kame in Gefahr! von so grossen Versammlungen ist nur ein Schritt zu mörderischen und selbst zu freiheitsmörderischen Handlungen! das Gutachten soll der Freiheit zuwider seyn! in Frankreich hat die gleiche Verordnung statt, und dort ist doch Freiheit! ich fodere Tagesordnung.

Man geht über Kuhns Antrag zur Tagesordnung und bildet sich in ein geheimes Comitee.

Nachmittagssitzung.

Durch das absolute geheime Stimmenmehr wird Pellegrini zum Präsidenten und Desloes zum Secretar gewählt.

Zu Saalinspektoren werden durch das relative Stimmenmehr erwählt: Huber, Legler und Maracci.

Grosser Rath, 23. November.

Präsident: Pellegrini.

Da der Senat den Beschluss über Tafernen und Weinschenken verwirft, so wird der Gegenstand auf Cartiers Antrag der Commission auß neue zugewiesen.

Die Fortsetzung des Municipalitätsgutachtens wird in Berathung genommen. (S. Republ. B. I. p. 455).

§ 124. Auf Kuhns Antrag wird das letzte Wort Steuern in Gemeindabgaben abgeändert.

§ 125. Auf Couston's Antrag wird das Wort Bürgerschaft in Anteilhaber am Gemeindsgut abgeändert. Nuce will die Gemeinden versammeln lassen wann sie wollen und diese keineswegs von den Statthaltern abhangen lassen. Graf sagt, wenn man dieses will, so begehre ich, daß die allgemeinen Landsgemeinden auch wieder erlaubt werden, damit die Uordnung dann auch recht allgemein seye, wann man doch Uordnung haben will. Kuhn sagt, wäre Nuce gestern da gewesen, so würde er nicht diesen Antrag machen; — da hierüber abgeschlossen ist, so sollen wir uns diesem Schluss unterwerfen, und den § annehmen. Couston will, daß die grossen Gemeinden sich wenigstens Gettothenweis versammeln können,

wann sie wollen. Elminger unterstützt eifrig Nur, weil bis jetzt die Gemeinden sich auch versammeln könnten, ohne die Landvogte zu fragen, und wir jetzt da wir Freiheit haben, die Gemeinden nicht noch starker bevogen wollen, als sie es vorher waren. Graf beharrt neuerdings auf seinen ersten Einwendungen. Huber sagt, Elmingers Antrag sei ganz wider den Geist der Constitution und würde also selbst dem Volkswillen, das die Constitution angenommen hat, zuwider seyn; zudem würde dadurch das Feuer in ganz Helvetien angezündet werden, daher begeht er Beibehaltung des §. Der § wird mit Custos' Bemerkung angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden von der Commission in diesem neuen Gutachten ausgelassen.

§ 128. Legler bemerkt, daß dieser § geändert werden müsse, weil die Gemeindsverwalter durch die mit den §§ 95 bis 99 vorgenommene Abänderung in geringerer Zahl seyn können, als das Gutachten es bestimmte. Ackermann folgt und will diese in verschiedenen folgenden §§ nöthige Verbesserungen, durch die Commission vornehmen lassen. Kuhn vertheidigt den § und will nur noch beifügen, daß bei kleinen Gemeindsverwaltungen verschiedene Funktionen in einer Person vereinigt seyn können. Dieser Antrag wird angenommen.

Im 129 § wird einzig das Wort Erkanntniß in Beschlüsse abgeändert.

§ 130. Michel will statt Armentdirektor das Wort Armentpfluger setzen. Cartier will durchs aus keinen Unterschied unter den armen Bürgern einer Gemeinde machen, und also das Armgut zum Nutzen aller Armen anwenden. Anderwerth will die Armenbesorgung der ganzen Verwaltung übergeben. Schluumpf folgt Michel und Cartier und schlägt eine verbesserte Redaktion vor. Kuhn widersetzt sich Cartiers Antrag, weil die meisten Armgüter eben so gut bestimmtes Eigenthum sind als die übrigen Gemeindgüter, und also kein dritter nicht dazu gehöriger darauf Ansprache hat; er unterstützt also den §, und will einzlig wegen Anderwerths Bemerkung beifügen, daß die Unterstützungen den Beschlüssen der Gemeindskammer gemäß seyn sollen. Cartier zieht seinen Antrag zurück. Bourgeois fragt, wer die allfälligen ausschließlichen Hintersägarmenseckel verwalten soll. Kuhn bemerkt, daß jede Gemeinheit, welche ein Gemeindgut hat, unter dem jezigen Gutachten stehe. Der § wird mit Michels und Kuhns Anträgen angenommen.

Der 131 § wird unverändert angenommen.

§ 132. Bourgeois will dem Forstaußseher auch die übrigen Domainen der Gemeinde unter die Aufsicht geben. Jomini widersetzt sich Bourgoises Antrag, weil in einigen Gemeinden die Forsten zu groß sind, daß die Außseher derselben sich nicht noch mit den übrig liegenden Gütern der Gemeinde befassen können. Bourgeois unterstützt Bourgoises Bemerkung, weil es

zweckmässig ist, alle liegende Güter unter eine Aufsicht zu bringen. Der § wird mit Broxes Antrag angenommen.

§ 133. Lüscher will den § ausschreichen und diese Berathung wie bis dahin ganz den Gemeinden überlassen. Akermann will den § dahin abändern, daß den Gemeinden überlassen werde, die Holzaustheilungen zu bestimmen und daß nur in grossen Gemeinden dieser Gegenstand den Verwaltungen überlassen werde. Secretan stimmt auch für Ausschreibung des §, zufolge der mit dem 117 § vorgenommen Abänderung. Der § wird ausgelassen.

§ 134. Carrard fodert etwas deutlichere Redaktion. Cartier stimmt Carrards Bemerkung bei. Deloës vertheidigt den §, welcher unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserung angenommen wird.

§ 135. Cartier will die besondern Beamten von der Gemeindeverwaltung erwählen lassen. Akermann fodert Bebehaltung des §. Tomini stimmt Cartier bei, weil durch den § die Wahlen der ganzen Gemeinden zu sehr verlangt würden. Kuhn stimmt auch für Cartiers Antrag, weil in den Gemeindeverwaltungen diese Beamtungen am besten und sorgfältigsten vertheilt werden können, und weil die ganze Verwaltung fürs Ganze verantwortlich ist, so muß sie auch die ganze Besorgung bestimmen können. Bourgeois stimmt der Freiheit des Volkes wegen dem § bei. Trösch folgt Bourgeois. Carrard war erst der Meinung des §, aber nach Kuhs gemachter Bemerkung ist er nun Cartiers Meinung, weil die Verwaltung am besten unter sich ausmachen kann, was ein jeder am zweckmässigsten zu besorgen im Stand ist, und die dadurch bewirkte Verantwortlichkeit der Verwaltung der Gemeinde sehr wichtig ist. Der Antrag von Cartier über diesen § wird angenommen.

Der 136 § wird unverändert angenommen.

§ 137. Rübbin will die Secretars von der ganzen Gemeinde wählen lassen. Akermann folgt und will, daß der Munizipalitätssecretar auch Verwaltungssecretar seyn könne. Kilchmann folgt. Michel will, daß einer der Verwalter selbst die Feder führe, um Unkosten zu ersparen. Tomamichel folgt Michel. Kuhn vereinigt sich mit Michel, dem auch Akermann bestimmt, und dessen Antrag angenommen und also der § durchgestrichen wird.

Bourgeois fragt, wer nun für die Protokolle verantwortlich seyn soll? Man geht zur Tagesordnung und streicht auch den folgenden § aus.

§ 139. Huber fodert Ausschreibung dieses §, weil man diese Bestimmung der Zahl der Weibel den Gemeinden selbst überlassen könne. Desloës vertheidigt den §, weil solche Gegenstände bestimmt werden sollen und man zum allerwenigsten durch einen § bestimmen muß, daß den Anteilhabern am Gemeindsgut überlassen werde, sich nach Belieben Secretars und Weibel anzustellen. Carrard stimmt Desloës bei, weil und vereinigt sich mit Grafs Bemerkung, daß das

in grossen Gemeinden diese Bedienungen durchaus nothwendig sind; er glaubt aber, man könnte die Anstellung von Secretars und Weibel den Gemeindeskamfern überlassen. Custor vereinigt sich mit Desloës. Carrards Antrag wird angenommen, und also die übrigen §§ dieses Abschnitts ausgestrichen.

§ 142. Koch will den Titel des Abschnitts durchstreichen und den Inhalt desselben dem 142 § selbst beifügen, um nicht solche Unterschiede zwischen Gemeinden von verschiedner Bevölkerung aufzustellen, und weil nur die Gemeinden, welche grosse Gemeindegüter haben, dieser Bedingung bedürfen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden angenommen und der 145 § ausgestrichen.

Die eilf folgenden §§ werden unverändert angenommen.

Die 5 folgenden §§ vom 157 bis 161 § werden hier durchgestrichen und der Commission zur Redaktionsverbesserung und Einschaltung in ihre eigentliche Stelle des Beschlusses übergeben, weil diese Gegenstände den Munizipalitäten zugeordnet worden sind.

Die §§ 162 bis 176 werden mit den durch die frühen Abänderungen erforderlich gewordnen Redaktionsverbesserungen angenommen.

§ 177. Marcacci denkt, wenn man nichts beschließe, so solle man auch kein Gesetz machen, und daher will er den § durchstreichen. Schlumpf glaubt, der § sei nothwendig, damit die Verwalter sich keine Amtskleidung annehmen. Der § wird beibehalten.

Cartier bemerkt, daß nichts über die Kirchengüterverwaltung bestimmt ist und fodert, daß sich die Commission noch mit diesem Gegenstand beschäftige. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan tragt im Namen der Munizipalitätscommission vor, den § 157 gleich nach dem 61 § zu setzen und in seiner Redaktion zu verbessern. Dieser Antrag wird angenommen und der 158 § zum 63 § mit einer kleinen Redaktionsverbesserung gemacht. Die §§ 159 und 160 sollen laut dem Commissionalgutachten mit den gehörigen Redaktionsverbesserungen zum 64 und 65 § gemacht und der 161 § ganz ausgelassen werden. Kilchmann will die Vogtrechnungen nur von den Munizipalitäten genehmigen lassen.

Koch vertheidigt das Commissionalgutachten, weil zur Sicherheit der Witwen und Waisen diese Oberaufsicht der Distriktsgerichte auf die Vogtrechnungen höchst wichtig ist. Kuhn unterstützt auch das Gutachten, weil ohne dies leicht Partheilichkeiten sich einschleichen könnten. Graf stimmt bei und will, daß die Rechnungsabnahme und die Bevochtung der Armen unentgeltlich geschehe. Custor unterstützt Kilchmanns Antrag. Lüscher unterstützt den § und will, daß die ehemals im Kanton Bern üblichen Cassationsemolumente wegfallen. Perighe folgt. Koch beharrt

Distriktsgericht für die Rechnungsabnahme keine Emolumente abscheiden könne. Schlumpf bittet dringend um Beibehaltung des §. Kochs Antrag wird angenommen.

Die Municipalitätscommission schlägt statt des § 86 folgende neue § vor, welche angenommen worden. „§ 86. Den Municipalbeamten können mässige Entschädnisse ertheilt werden, die mit ihren Arbeiten und dem Einkommen des gemeinen Sekels im Verhältniss stehen. § 87. Die Generalversammlung aller Aktivbürger wird hierüber abschliessen: Sie bestimmt zuerst, ob die Municipalbeamten Entschädnisse erhalten sollen, und dann wie stark dieselbe sein sollen.“ Zugleich trägt die Commission noch darauf an, die § 172 bis 176 hier einzufügen, mit der einzigen Abänderung, daß das Wort Gemeindeskammer in Municipalität verwandelt und dann im letzten Abschnitt einzig bestimmt werde, daß die Besoldung nach Art der Besoldung der Municipalitäten bestimmt werden soll.

Desloes bemerkt, daß hierbei eine grosse Ungerechtigkeit statt habe, weil für Besoldung der Municipalitäten die Gemeinden nicht über besondere Corporationsgüter, die ihnen nicht zugehören, verfügen sollen.

Schlumpf bemerkt, daß sich Desloes irre, und daß sich seine Bemerkung von selbst verstehet, indem hier von dem allgemeinen Municipalitätsseckel, nicht von einem Corporationsseckel die Rede sey; er unterstützt daher das Gutachten.

Koch bemerkt, daß die ganze Irrung auf der Unbestimmtheit des Ausdrucks Gemeindeseckel beruhe; er wünscht daher, daß man das Gutachten annahme und nachher bestimme, welcher Gemeindeseckel diese Entschädnisse zu bezahlen habe.

Ruhn ist in Rücksicht der Undeutlichkeit des neuen § 86 mit Koch gleicher Meinung, will aber eben deswegen den § nicht annehmen, bis eine bestimmte Redaktion, die er nach Schlumpfs Erklärung vorschlägt, genehmigt wird. Secretan bezeugt, daß er unter dem Gemeindeseckel die gewöhnlichen Gemeindgüter verstehe, und obgleich er zugiebt, daß es nicht der allerstrengsten Gerechtigkeit gemäß ist, die Municipalbeamten aus diesem Corporationsgut zu zahlen, so denkt er waren die Schwierigkeiten der Rücksichtnahme noch grösser, denn immer werde die Zahl der neuen Beamten nicht so stark und nicht so kostbar werden als die der alten Beamten, welche auch durch die Gemeindgüter bezahlt wurden; zudem bittet er, daß man an die Schwierigkeiten denke diese Besoldungen durch eine allgemeine Steuer von allen Aktivbürgern zu entheben und an die neue Scheidewand, welche man aufs neue zwischen den verschiedenen Einwohnern einer Gemeinde aufrichten würde; er hofft zum Opfer der Grundsätze der Gleichheit und Vereinigung aller Bürger und in Rücksicht der Schwierigkeiten einer allgemeinen Eintheilung dieser Kosten werde man den Antrag der

Commission annehmen. Schlumpf glaubt man verwechsle immer die verschiedenen Gemeindgüter, und er will, daß man bestimmt der Municipalität das allgemeine Gemeindsgut, welches allen gehört, übergebe und daraus diese Besoldungen bezahle. Desloes kennt nur Gemeindgüter, die einzelnen Bürgern als Eigentum angehören, wann andere statt haben, so stimmt er Schlumpf bei, allein wo diese nicht sind, könnte leicht diese Besoldung das Einkommen der ganzen Gemeindgüter aufzehren: er will daher diese Besoldungen nur dann den Gemeindgütern zu tragen auflegen, wann sie hierzu beträchtlich genug sind, sonst aber von allen Aktivbürgern dazu beitragen lassen. Ruhn erinnert an die feierliche Zusicherung, die wir besonders den Gemeinden im Kanton geben über das unbedingte Eigentum ihrer Gemeindgüter, und vereinigt sich mit Schlumpf über die verschiedenen Arten der Gemeindgüter, wovon einige an der Gemeind, die andern aber an den Personen hangen: diesen letztern kann ohne Verachtung des Eigentumsrechts nicht aufgebürdet werden, was den ganzen Gemeinden zugehört: er begeht daher entweder Bestimmung, daß die Besoldungen aus den wirklichen Municipalitätsgütern gezogen werden soll, welche auf der Gemeinde nicht auf den Personen beruhen, oder aber daß dieser Gegenstand zu näherer Entwicklung der Gemeindgütekommision zugewiesen werde.

Secretan beschwört die Versammlung den Gegenstand nicht wieder einer Commission zurückzuweisen und so die Organisation von Helvetien aufs neue aufzuhalten; den Antrag Ruhns, bei der strengsten Gerechtigkeit zu bleiben, glaubt er führe aufs neue zum Föderalismus; daher dringt er auf Annahme des Gutachtens.

Escher stimmt Ruhn bei, und denkt ein Ausschub der Besoldungsbestimmung der Municipalbeamten werde die Organisierung der Republik nicht hindern, denn alle übrigen Autoritäten im Staat würden ja zuerst eingesetzt, ehe ihre Besoldungen bestimmt waren, warum sollte dieses bei den Municipalitäten nicht auch statt haben können? und wahrlich die Sache ist wichtig genug, um einer sorgfältigen Untersuchung zu bedürfen, denn wir haben feierlich das Eigentumsrecht auf die Gemeindgüter anerkannt, und wann wir nun gehen und erlauben den Urvoranschlägen über diese ihnen keineswegs zugehörenden Gemeindgüter nach Gutdünken zu verfügen, so verleihen wir jenes zugestandene Eigentumsrecht und machen die Gemeindgüter zu eigentlichem Staatsgut, denn die Municipalitäten sind Polizeiverwaltungen und gehören folglich zu den Staatsbeamten; also wird das Gut, welches ihnen die Besoldung liefern soll, zu Staatsgut gemacht. Daher ist Sorgfalt und Untersuchung erforderlich.

Bourgeois kann der Rücksicht in eine Commission nicht beitreten, und bezeugt daß die Rücksicht besoldung der Municipalbeamten im ersten Gutachten

Sie grösste, wichtigste Wirkung im Kanton Leman wachte: allein den Grundsätzen Secretans kann er nicht bestimmen, weil dadurch nicht nur die Gerechtigkeit des Eigenthums der Gemeindsgüterbesitzer, sondern selbst unser feierliches Versprechen hierüber verletzt würde: er glaubt daher die Municipalbeamten sollen nach Ruhns Antrag entweder aus vorhandenem wirklichem Municipalgut, oder aber aus Beiträgen von Seite aller Aktivbürger der Gemeinden besoldet werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen der Municipalitätskommission schlägt in Rücksicht des vom Senat verworfenen zweiten Abschnitts des Municipalbeschlusses vor, den 3 § dahin abzuändern: „zum Zutritt in die Gemeindversammlungen ist nichts erforderlich, als die Eigenschaften zu haben, welche im 28 § der Constitution vorgeschrieben werden“; zugleich auch tragt die Kommission darauf an, den 7 § des Gutachtens ganz auszulassen. Herzog von Münster widersezt sich dieses Gutachten, weil der 28 § der Constitution sich nur auf die Versammlungen beziehe und daher will er, daß jeder Aktivbürger in den Gemeindversammlungen Zutritt habe. Ruhn vertheidigt das Gutachten, weil auch die Gemeindversammlungen politische Versammlungen sind: einzig will er sich auf den 28 § der Constitution berufen, in so fern dieser auf Versammlungen Bezug hat. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Eustor will noch bestimmen, daß die Gemeindversammlungen zur Ernennung der ersten Municipalitäten 14 Tag nach Bekanntmachung des Gesetzes sich vereinigen. Secretan folgt und bemerkt, daß noch andere Ausführungsvorschriften erforderlich sind, welche die Commission ersten Tagen vorlegen werde.

Eustor will, daß man auch noch bestimme, ob in Rücksicht der Anteilhaber an den Gemeindgütern es ein Unterschied ausmache, ob dieselben in der Gemeind wirklich wohnen oder nicht. Noch fodert Eustor gesetzordnung, die angenommen wird.

Das Direktorium übersendet die Aktenstücke über die Ansiedlung des B. Balthas. Schmidli von Hergiswil im Kanton Luzern, welche der hierüber nie vergezeten Commission überwiesen werden.

Das Direktorium übersendet eine Botschaft, wonin es die Gesetzgeber eingeladen, eine allgemeine Vergessenheit alles dessen, so sich in den Monaten Februar und März in den italienischen Gegenden zugetragen, zu beschließen. (Sie ist abgedruckt Rep. II. p. 227.)

Einer dieser jungen Bürger, wovon in dieser Botschaft die Rede ist, erscheint an den Sitzungen und spricht das Wort: Er bezeugt, daß reine Freiheitsliebe bei Abfichten und Unternehmungen dieser mutigen jungen Bürger leitete: daß Befreiung ihres Vaterlands von ihrer mäussigen Verfassung Hauptzweck ihrer Handlungen war, und daß es ihre einzige Absicht als ungerecht sey zu aufzulegen zu wollen, daß sie die ehema-

ligen italienischen Vogteien von Helvetien losreissen und mit Etsalpinen vereinigen wollten; denn wie wäre es möglich, daß da die helvetische Republik damals noch nicht existierte, daß man schon einen Theil derselben hatte losreissen können? Sie fodern nicht Vergeltung, nicht Amnestie, welches Wort schon Verdacht gegen die Reinheit ihrer Absichten erregen könnte; aber sie fodern Aufhebung der ungerechten Urtheile gegen sie, und Rückkehr in ihr Vaterland, oder wenn man sie schuldig findet, so vergesse man ihr Blut! aber vergesse nicht zu bedenken, daß man die eifrigsten Anhänger derjenigen grossen Grundsache dahin giebt, welche in dieser Versammlung als heilig anerkannt werden! Entspricht aber der Ausgang unsren Hoffnungen, so werden wir mit eben dem Entzücken die Nachkommen Zecls umarmen, als wir unter andern Umständen vielleicht die Nachkommen Brutus umarmt hatten!

Der Botschafter erhält die Ehre der Sitzung.

Capani freut sich über den Patriotismus des Direktoriums, wundert sich aber, daß constituirte Gerichtsstellen sich den Patrioten so feindselig zeigen und nicht in den wahren Grundsätzen sind: er hofft das Direktorium werde sie aber sorgfältig bewachen; er fodert, daß der Botschaft des Direktoriums entsprochen werde. Erlach er folgt, will aber, daß die Botschaft nur für diesen einzigen Fall angenommen werde. Cartier folgt ebenfalls und sagt, es ist endlich Zeit, daß wir die Patrioten unterstützen und wieder neuen Mut geboten, denn überall heimlich und öffentlich werden die Patrioten unterdrückt: er fodert also Dringlichkeitserklärung und daß sowohl der Botschaft als dem Begehr der italienischen Patrioten entsprochen werde. Maracci folgt und giebt diesen jungen Patrioten der italienischen Kantone das lateine Zeugniß. Huber unterstützt mit Freyden diese Patrioten und bezeugt, daß diese italienischen Patrioten aus Rath wahrer Freiheitsfreunde, die den Gang des Ganzen leiteten, so gehandelt haben: er fodert daher, daß diese Patrioten wieder als gute Bürger aufgenommen und das Urtheil gegen Neali aufgehoben werde. More stimmt Hubern bei, und will das Kanton erneut wegen seinem Urtheil wider Neali zur Verantwortung ziehen.

Die Fortsetzung folgt)

Diejenigen Schweizerbürger, die sich zu einem Rechnungsführer oder Contrôleur über die Steuern zu richten glauben, die Fleiz mit alter Ausführung zu zahlen, sind eingeladen sich bis Samstag den 15. Dezember in dem Bureau der Nationalschatzkammer in Luzern einzuschreiben zu lassen.

Luzern, den 30. Wintermonat 1798.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

No. XXX.

Luzern, den 6. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. November.

(Fortsetzung.)

Secretan stimmt bei und fodert Erklärung, daß die Unschuld dieser Patrioten sie wieder in ihren väterlichen Heerd zurückbringe und daß dieses als der ehrenvollste Beweis ihrer Unschuld angesehen werde. Dem zweiten Antrag Hubers aber kann er nicht beistimmen, denn wir sind keine Richter und wir sollen die Gerechtigkeit nur auf dem Weg der Konstitution sachen und daher dem B. Neali einzig gestatten Cassation seines Urtheils vom Obergerichtshof zu begehrn, nicht aber selbst die Cassation ertheilen. Eustor folgt Capani. Huber beharret, weil wir jeden constitutionswidrigen Aktus aufheben können, und dieses Urtheil eben so constitutionswidrig als es ungereimt ist. Koch stimmt ganz Secretan bei, weil wir in keinem Fall richterliche Urtheile aufheben können und diese Trennung der Gewalten erstes Fundament unsrer Verfassung ist: er begehrte endlich, daß man lediglich dabei bleibe der Botschaft des Direktoriums zu entsprechen, weil es hier ein Begnadigungsfall ist, der nur auf Einladung des Direktoriums hin entschieden werden kann. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 24. November.

Präsident: Pellegrini.

Auf Cartier's Antrag wird im Municipalitätsbeschluß der § 125 weggelassen, weil er mit dem auch ausgelassenen § 7 in Verbindung steht.

Secretan bemerkt, daß gestern ein neuer vorgeschlagener § von der Kommission, welcher darin besteht, daß die Schul- und Kirchengüter von der Municipalität verwaltet werden, nicht in Berathung genommen wurde. Schluumpf fodert nähere Erläuterung dieses neuen §, wegen den verschiedenen Religionen, welche in einigen Gemeinden statt haben. Zimmermann will den § ohne Abänderung annehmen, weil wir in keine Religionsverschiedenheiten einzutreten können. Huber will den § nicht annehmen,

weil diese Güter für einmal unter denjenigen Verwaltungen bleiben können, unter denen sie bisher standen. Anderwerth folgt, weil für einmal noch nicht mit gehöriger Sachkenntniß über diesen Gegenstand abgesprochen werden kann. Schluumpf vereinigt sich mit Huber. Kilchmann stimmt auch zum Aufschub dieses Gegenstandes; Michel ist gleicher Meinung, weil oft mehrere Gemeinden zusammen ein Kirchengut haben und dafür eigne Verwalter halten. Kuhn glaubt, ohne in ganz Helvetien Unruhe zu verursachen und den vorhandenen Gährungsstoff aufzuwecken, könne man nicht in diesen Gegenstand jetzt schon eintreten, weil darüber die grösste Verschiedenheit statt hat, und also nicht alles auf einmal unter ein einziges Gesetz zusammengefaßt werden kann. Der vorgeschlagne § wird vertagt.

Secretan schlägt eine neue Redaktion des 87 § des Municipalitätsbeschusses vor, welcher zufolg die Besoldung des Secretärs durch die Gemeinde, die des Weibel aber durch die Municipalität bestimmt werden soll. Marcacci will beide Besoldungen durch die Gemeinde bestimmen lassen. Billeter stimmt Marcacci bei. Secretan glaubt, da man die Wahl der Municipalität überlassen habe, so müsse man ihnen auch ihre Besoldung zu bestimmen übergeben. Billeter vereinigt sich mit Secretan, hingegen beharret Marcacci auf seinem Antrag. Tomini stimmt Marcacci bei. Egler vereinigt sich mit Secretans Antrag, weil die Gemeinden ja nicht einmal wissen, wie viel Weibel die Municipalitäten bedürfen, und die Gemeinde bei der Rechnungablegung immer Abänderungen treffen kann. Marcacci's Antrag wird angenommen.

Hammer fragt, wie es sich verhalte, da gestern Vergessenheit der Vergehungen der 3 ersten Monate dieses Jahrs beschlossen worden ist, mit der Entschädigung der Brücken von Büren und Olten und besonders mit der Entschädigung der verfolgten Patrioten? Eustor glaubt der gestrige Beschuß betreffe nur die Ereignisse in den italienischen Cantonen, und also seien Hammers Bedächtlichkeiten überflüssig, er fodert also Tagesordnung. Trösch glaubt, die Amnestie betreffe nur die Vergehungen der verfolgten Patrioten,

nicht aber diejenigen der Oligarchen und folgt also Cufstör. Schlumpf stimmt Cufstör bei. Hammer zieht seinen Antrag zurück. Erlacher fordert, daß genau bestimmt werde, daß dieser Beschluß nur das italienische Geschäft betreffe. Kuhn fordert Beratung dieser Berathung. Man liest eine Redaktion des gestreiten Beschlusses nach Cufstörs Meinung vor, welche angenommen wird.

Anderwerth bemerkt, daß die meisten Prozesse aus der Unentdecktheit der Partikularurkunden, als Kaufbriefen u. d. g. entstehen, und daß durch Überlassung der Ausfertigung dieser Urkunden an die Munizipalitäten, die Gefahr entsteht, daß die größten Unbestimmtheiten sich hereinschleichen können: da nun auf die Handänderung eine Abgabe von 2 p. Et. gelegt ist, so soll billig auch der Staat für die Gültigkeit dieser ausgefertigten Urkunden gut stehen, also würde der Staat hierdurch in große Gefahr gesetzt; daher soll durchaus dieses Geschäft den Distriktsgerichten übergeben werden: mit diesem vereinigen sich noch diese Bedenklichkeiten, daß in den Munizipalitäten leicht wieder sich neu einzetzende Gemeindesgenossen oder gegen Bevogteite Partheilichkeiten statt haben könnten, und daß überhaupt der öffentliche Kredit solcher vielleicht nicht in der besten Ordnung ausgefertigten Akten sehr sinken wird: endlich noch entsteht die Schwierigkeit der Besoldung der Munizipalitäten für diese ihnen aufgeladene Mühe, denn neben der Handänderung können nun nicht mehr neue Taxen hierüber aufgelegt werden. Aus allen diesen Gründen begeht er Rücknahme des 60 § des Munizipalbeschlusses und Vertragung der Abschließung dieses Gegenstandes. — Michel findet in Anderwerths Antrag besonders die Schwierigkeit, daß in weitläufigen Distrikten die einen Vertrag schließenden Bürger zu großen Beschwerlichkeiten ausgesetzt werden; er stimmt also zur Beibehaltung des Beschlusses. Cufstör unterstützt auch den Beschluß, und sucht alle von Anderwerth angebrachten Gründe zu widerlegen, besonders die Einwendung über Unentdecktheit der Verschreibungen, weil diese von den unbestimmten Angaben der Partheien hauptsächlich herühren und diese in den Munizipalitäten besser untersucht werden können als in den Distriktsgerichten. Billeter stimmt zu Anderwerths Antrag, weil die Auseinanderreissung der Schuldprotokolle von der größten Schwierigkeit ist, und innert 2 Jahren nicht in Ausübung gebracht werden kann. Elmlinger vertheidigt den Beschluß und glaubt die Munizipalitäten werden sehr leicht die Schuldprotokolle führen können. Graf bezeugt, daß er viele Gemeinden kennt, in denen nicht 2 Bürger sind, die schreiben können; also denkt er werde man diesen nicht Schuldprotokolle zu führen übergeben; daher fordert er, daß man hierüber keine allgemeine Verfügungen treffe. Koch bemerkt, daß der 60 § ganz Grafs Antrag entspreche, weil er kein allgemeines Gesetz aussiebt, sondern die Fertigun-

gen so viel möglich in den bisherigen Ordnungen und Übungen läßt; daher kann er Anderwerth nicht bestimmen. Man geht über Anderwerths Antrag zur Tagesordnung und bildet sich in ein Generalkomitee.

Nachmittagssitzung.

Der Pfarrer von Egerkingen im Kanton Solothurn, bittet um einige Besoldung, weil er ehemals von den Zehenden besoldet wurde. Auf Cartiers Antrag wird die Bittschrift dem Direktorium zur Vollziehung des Gesetzes hierüber, zugewiesen.

58. Unterschriften von Glanz, im Distrikt Nyon, fordern unbedingte Aufhebung der Feudalrechte, ohne alle Entschädigung.

4 Unterschriften von Prangins im Distrikt Nyon machen die gleiche Forderung. Man geht über beide Bittschriften zur Tagesordnung.

Volksrepräsentant Huber von Balisholz fordert seine Entlassung, weil er sich zu den gesetzgebenden Geschäften nicht fähig fühlt und fränklich ist. Kuhn fordert Verschiebung der Beantwortung einer so wichtigen Frage in eine Morgensitzung. Cartier glaubt, wir können nicht über die Aufträge des Volks entscheiden, und daher fordert er Tagesordnung über dieses Begehr. Zimmermann glaubt, jeder Beamte könnte seine Entlassung fordern, vereinigt sich aber mit Kuhn. Huber sagt, es ist keine Sorge in der Konstitution daß wir unbedingt an diesem Posten bleiben sollen; er glaubt also hier könne kein Zwang statt haben, und will daß die über diesen Gegenstand niedergesetzte Kommission die nächste Woche ein Gutachten vorlege. Zihlmann und Koch folgen Huber. Graf will mit Entscheidung dieser wichtigen Frage warten bis nach der neuen Eintheilung Helvetiens. Nuce folgt Koch, weil die Sache dringend und es nicht gleichgültig ist, ob die Stellvertreter abtreten und fortgeschickt werden können oder nicht, er will Mittwoch den Rapport haben. Secrétaire findet freilich bequem wegzugehen, wenn man will, und begreift daß dies Liebhaber finde, allein ist dies republikanisch? ist dies der Souveränität des Volks gemäß, daß wir den erhaltenen und angenommenen Auftrag nach belieben, vielleicht im schwierigsten Augenblick verlassen? er stimmt daher zur Tagesordnung. Nuces Antrag wird angenommen.

Joh. Steiger von Helfenschwyl im Kanton Sennis, der die volle Legitimation erhalten hat, fordert dieser zufolge von seinem Vater erbten zu können. Nuce fordert Verweisung an die gewöhnlichen Richter. Desloes folgt. Kuhn fordert Tagesordnung, begründet auf die nothige Verweisung an den Richter. Schlumpf glaubt, man könne die Bitte gewähren, weil der Bittsteller nur Verweisung an den Richter begehre. Man geht zur Tagesordnung, weil sich der Bittsteller an den Richter zu wenden hat.

Joh. Haslinger von Grossdietwyl begeht seine einfache Legitimation die ihm gestattet wird.

Ein Bürger aus dem Kanton Bern fodert für eine Wittwe die er heurathen möchte, Befreiung vom Wittwenjahr. Muze ärgert sich daß man uns so unsittlich glaube, um uns solche Bitten vorlegen zu dürfen: er fodert daher mit Unwillen Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

60 Unterschriften von St. Livre im District Aaronne, danken für die Befreiung von dem doppelten Weinbergzwangsgeld. Diese Bittschrift wird dem Senat zugesandt.

H. Sulzer in Winterthur bittet die Wittwe seines verstorbenen Bruders heurathen zu dürfen. Huber fodert Tagesordnung, weil kein Gesetz solche Heurathen verbiete. Koch stimmt bei, und denkt die Bürger fragen uns bald noch ob sie heurathen dürfen. Der Antrag Hubers wird angenommen.

Ausgeschossne der Gemeinde Wangen, District Willisau, fodert Vertheilung ihrer Gemeindgüter. Die Bittschrift wird der Kommission zugewiesen.

J. Franzino, ein Abgeordneter der Hintersassen von Airolo im Kanton Bellinzona, klagt über die Beschwerden und den Druck denen sie ausgesetzt sind. Auf Marcaccis Antrag erhält der Abgeordnete die Ehre der Sitzung. Koch bezeugt, daß er über diesen Druck der Hintersassen von Airolo voll Unwillen sey. Druck in Rücksicht der Gewerbsfreiheit ist jetzt aufgehoben, und von den übrigen Gegenständen über die Klage erscheint, fodert er Verweisung an die sie betreffenden Kommissionen. Besler bezeugt die Wahrheit aller dieser Angaben, und folgt Kochs Antrag, wünscht aber eine besondere Kommission. Carrard und Huber folgen Koch, dessen Antrag angenommen wird.

Jost Trostler, Präsident des Districtsgerichts Willisau, fodert Vermehrung der Sizzgelder. Andere wert begeht Verweisung an die Besoldungskommission. Kuhn fodert Tagesordnung. Huber unterstützt Anderwerths Antrag. Kilchmann folgt. Die Bittschrift wird der Kommission zugewiesen.

Am 25sten November war keine Sitzung.

Großer Rath, 26 November.

Präsident: Pellegrini.

Escher zeigt an, bei Unlaf der Protokollverlelung, daß der Grund der Tagesordnung über das Begehr des B. Sulzers von Winterthur, daß die Ehen zwischen den hinterlaßnen Cheleuten von verstorbenen Geschwistern nicht durch die Gesetze verboten seyen, unrichtig ist, und fodert also einen andern Grund für die beschlossne Tagesordnung, weil er auch

überzeugt ist, daß eine solche Ehe keine Schwierigkeiten leiden soll.

Carrer fodert Rücknahme des Beschlusses und Verweisung des Gegenstandes an die Kommission. Haas bemerkt, daß sonst nirgends als zu Zürich eine solche Ehe verboten sey, und glaubt man könne den Schluf beibehalten, und denselben einzigt einen andern Grund beifügen. Dieser Antrag wird angenommen.

Herzog von Effingen zeigt an, daß er nun wieder an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten Anteil nehmen, und aus seinem District Brugg mit der freudigen Nachricht zurückkehre, daß da der wärmste Patriotismus herrscht, welches besonders dem warmen Eifer für die Republik des argauischen Regierungstaithalter und dem Bürger Föhlich von Brugg zu verdanken ist.

Da der Senat den Titel des Beschlusses über Munizipalitäten, der die Erwählung der Munizipalbeamten bestimmt, v.worfen hat, so wird auf Carrers Antrag dieser Titel zur neuen Bearbeitung der Kommission zugewiesen.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß einige Stathalter des ehemaligen Abts von St. Gallen, in den Monaten Februar, März, April und May, verschiedene wichtige Güter dieses Klosters um niedrige Preise, und zum Theil unter lächerlichen Vorwänden veräußert haben, und daß große Wahrscheinlichkeit da sey, daß heimliche Bedingungen bei diesen Räufen zu Gunsten der ausgewanderten Mönche zum Grunde liegen, da nun der Abt im Januar seine geistliche Regierung niedergelte, und diese Räufe ohne die gehörigen richterlichen Formen geschahen sind, so fodert das Direktorium, daß ein Gesetz diese Veränderungen als ungültig erkläre.

Erlacher bezeugt als ehemaliger Kommissair im Kanton Entle, die Richtigkeit dieser Angaben, und fodert also Entsprechung des Begehrens dieser Bothschaft. Schlumpf bezeugt daß das Direktorium etwas unrichtig berichtet sey, indem der Abt von St. Gallen und das Convent erst den 4. Februar die weltliche Regierung ablegten, und daß mehrere dieser Räufe rechtsgültig sind, daher begeht er sorgfältige Untersuchung dieses Gegenstandes und Verweisung in eine Kommission. Graf stimmt Schlumpf bei. Germann bezeugt auch die Unrichtigkeit verschiedner Angaben dieser Bothschaft und stimmt Schlumpf bei, dem auch Huber folgt, und dessen Antrag angenommen wird: in diese Kommission werde geordnet: Carrard, Capani, Schlumpf, Germann und Egg von Elton. Graf begeht daß Germann nicht in diese Kommission geordnet werde, weil er selbst in dieser Sach interessirt ist. Statt Germann wird Escher dieser Kommission beigeordnet.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite. Nach Wiedereröffnung der Sitzung sagt Geer

Tan: Da bei der Bestimmung der Besoldungen der Munizipalitäten, unterlassen wurde zu bestimmen, wie die großen Gemeinden sektionenweise sich über diesen Gegenstand berathen sollen, so begehre ich daß dieser Beschluß zurückgehalten und der Kommission aufgetragen werde, auf morgen einen Rapport zu machen. Dieser Antrag wird einmuthig angenommen.

Gapani sagt: wir haben die Feodalechte aufgehobt, und obgleich diese Aufhebung für das Volk nicht besonders vortheilhaft ausgefallen ist, so ist die Bekanntmachung dieses Gesetzes doch höchst nothwendig besonders da die alten Bodenzinsen überall neben den neuen Auflagen eingefordert werden, welches von den Feinden der Republik zu Verbreitung von Missvergnügen benutzt werde, daher begehre ich daß das Direktorium eingeladen werde, dieses Gesetz so wie auch das über die neuen Auflagen so schnell als möglich bekannt zu machen. Auf Kuhn's Antrag wird Dringlichkeit über diese Motion erklärt. Bourgeois unterstützt Gapanis Antrag, welcher sogleich angenommen wird.

Grosser Rath 27. November.

Präsident: Pellegrini.

Mäff bemerkte bei Anlaß der Protokollverlesung, daß der gestrige Antrag Gapanis über die Bekanntmachung des Gesetzes wegen Aufhebung der Feodalechte nicht gehörig untersucht wurde, und forderte daher daß ein Gesetz genau bestimme, daß der diesjährige Grundzins nicht in Früchtea geliefert werden, sondern in der Loskaufungssumme begriffen seyn soll, und daß die allenfalls schon bezahlten Grundzinsen an der Loskaufungssumme abgezogen werden müssen. Egg v. Ellikon unterstützt Mäffs Antrag, den er der Volksstimme wegen höchst dringlich zu seyn glaubt. Carrard bezeugt auch daß hierüber eine Erläuterung erforderlich sey, ungeachtet das Gesetz nicht soll miß verstanden werden, weil es bestimmt, daß die Partikularbesitzer vom 1. Januar 1798 an, den Zins der Abzahlungssumme beziehen sollen, und leicht zu begreifen ist, daß wann der Staat diesen Zins bezahlt, daß nicht noch zugleich auch der diesjährige Bodenzins bezogen werden kann; auch beruft er sich auf die Meinung der ganzen Versammlung, daß in der fünfzehnsachen Ablösungssumme, auch zugleich der diesjährige Grundzins mit abgelöst seyn sollte. Er beharrt also eine Einladung an das Direktorium die das Gesetz auf diese Art erkläre, oder aber daß ein neues erklärendes Gesetz ertheilt werde. Hammer stimmt bei, und fordert auch Einstellung des Brückenhabers, den er als eine Personalfeodallast ansieht. Eustor stimmt bei: Jomini ist gleicher Meinung und fordert ein erklärendes Gesetz über diesen Gegenstand, welches die Commission gutachtlich entwerfen soll. Bleß folgt ganz. Cartier folgt und wundert sich, daß das Gesetz hierüber noch nicht bekannt sey,

er will daher untersuchen, warum so wichtige Gesetze mit dieser Langsamkeit bekannt werden, während man andere unbedeutende Gesetze mit grosser Einfertigkeit bekannt macht. Andrerwirth stimmt Jomini bei. Nüce folgt allen Mitgliedern, die vor ihm gesprochen haben, besonders aber Jomini und Cartier.

Secretan stimmt auch bei, weil das Aufhebungsgesetz den 10 Nov. also einen Tag vor Verfallzeit der Grundzinsen sanctionirt wurde; er will sogleich das Gesetz ververtigen. Mäff widerlegt sich auch der Verweisung an eine Commission. Mäffs erster Antrag wird einmuthig angenommen.

Secretan tragt darauf an, in Rücksicht der dringenden Bedürfnisse des Staats, daß jedes Mitglied des gesetzgebenden Körpers von seiner diesjährigen Besoldung 50 Dublonen als patriotisches Opfer fürs Vaterland zurücklasse. Huber fordert Dringlichkeitserklärung über diesen Antrag, welche aber verworfen wird.

Huber, Secretan, Carrard, Escher, Kuhn, Graf und andere fordern Namensaufruf, welcher aber ebenfalls verworfen wird.

Das Direktorium übersendet in einer Botschaft den Bericht über den Zustand der Innungen in Helvetien. (Diese Botschaft ist in Nro. 25 des Republikaners abgedruckt).

Huber fordert Verweisung dieser wichtigen Botschaft an die Commission über Innungen, mit der Hoffnung, daß dieselbe mit aller möglichen Dringlichkeit arbeite.

Kuhn sieht diese Botschaft unter einem doppelten Gesichtspunkt an; in Rücksicht der aufzuhebenden Handwerksinnungen und in Rücksicht einer zu entwaffnenden Gewerbspolizei und daher fordert er Verweisung an die beiden Commissionen, die sich hiermit beschäftigen.

Huber glaubt, es sey nur eine Gewerbscommission vorhanden, hingegen existiere noch eine Zunftcommission, der diese Botschaft mitgetheilt werden soll.

Escher kennt auch nur eine Innungscommission, welcher erst später der Auftrag ertheilt wurde, Polizeigesetze für die Gewerbe zu entwerfen, und welche wohl vor allem aus ein Gutachten vorzulegen haben wird, über die zweckmässigste Art, ein solches Gewerbspolizeigesetzbuch zu bearbeiten; denn es ist leicht zu begreifen, daß eine einzige Commission kaum in kurzer Zeit diesen weitläufigen Gegenstand auszuführen im Stande ist, und daß die Arbeit unter mehrere Commissionen nach vorher festgesetzten Grundsätzen vertheilt werden sollte. Wozu aber die Zunftgüter-Vertheilungscommission hierbei mitwirken sollte, begreift er nicht und fordert daher einfache Verweisung an die Innungscommission.

Huber beharrt auf seinem Antrag, weil die Entschädigung der verlorenen Privilegien der Zunftcommission sehr zweckmässig übergeben werden kann, indem

sch diese mit der Vertheilung der vorhandnen Finanzgüter beschäftigt, welche vielleicht nach über jeden § besonders durch Aufstehen und Sitzenbleiben absprechen, so lange bis der Vorschlag ganz zu Ende gebracht ist.

Das Direktorium zeigt an, daß ungeachtet der Aufforderung der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten an die Gemeinde Zug, ihre noch bei Handen habenden Nationalgüter anzugeben, dieses von ihr nicht zu erhalten sey, weil sie alles, Zölle, Weinablagen, öffentliche Vorrathshäuser und die Kriegscassa als Gemeindseigenthum anspricht und dagegen eine, an das Kloster Muri schuldige Summe von 1000 Dublonen als Nationalschuld erklärt; da nun das Direktorium überzeugt ist, daß viele dieser angesprochenen Güter wahre Nationalgüter sind, so ladet es die Gesetzgebung ein, se bald möglich durch ein Gesetz zu bestimmen, welche von diesen Gütern besonderes Eigenthum dieser Gemeinde seien, und welche derselben zu den Nationalbesitzungen gehören sollen.

Blaumann bemerkt, daß schon vor 7 Wochen eine Petitschrift der Gemeinde Zug über diesen Gegenstand der Commission über Staatsgut zugewiesen wurde. Er wünscht, daß auch mit dieser Botschaft das gleiche geschehe, und bemerkt, daß wenn die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten nicht eher selbst Aufklärung bedürfte als sie im Stande ist, solche zu verbreiten, daß diese Botschaft nicht an uns gekommen wäre, indem diese statt den Distrikt Zug zu erleichtern, wegen seinen drückenden Einquartierungen denselben immer nur noch seine nöthigen Hilfsquellen abfordert. Die Beiseitung an die Commission wird angenommen.

Die Munizipalitätscommission schlägt folgendes, als dem Munizipalitätsbeschluß noch beizufügend vor:

§ 88. Ehe die Wahl der Munizipalbeamten vorgenommen wird, soll die Versammlung über die ihnen zu bestimmende Entschädigung berathschlagen.

§ 89. In den weniger volkreichn Gemeinden, welche sich nicht Sektionsweise versammeln, wird man bei dieser Berathschlagung auf folgende Art zu Werke gehen:

§ 90. Die Munizipalität legt der Generalversammlung einen ausführlichen Entwurf vor, welche denselben § für § durchs Aufstehen oder Sitzensbleiben abmehrt und entweder annehmen oder verworfen muß.

§ 91. Wenn ein § verworfen wird, so muß die Munizipalität auf der Stelle zusammentreten und der Generalversammlung einen neuen Vorschlag während der Sitzung noch eingeben.

§ 92. Dieses muß wiederholt werden bis der § angenommen ist.

§ 93. In den volkreichern Gemeinden, welche um sich zu versammeln, sich in Sektionentheilen müssen, soll der Vorschlag der Munizipalität die ihnen zu bestimmende Entschädigung betreffend, jeder Sektion zu

gleicher Zeit vorgelegt werden, welche dann der Reihe nach über jeden § besonders durch Aufstehen und Sitzensbleiben absprechen, so lange bis der Vorschlag ganz zu Ende gebracht ist.

§ 94. Nachdem die Sektionen über jeden besondern § ihre Meinung werden geäussert haben, versammelt sich die Munizipalität neuerdings um das Resultat der verschiedenen Berathschlagungen zu vergleichen.

§ 95. Derjenige §, welcher durch die Mehrheit der Sektionen, (indem man diese und nicht die Zahl der in jeder gegebenen Stimmen zählt) angenommen ist, wird als festgesetzt angesehen. — Diese §§ werden ohne Einwendungen sogleich angenommen.

§ 96. Sollten sich die Sektionen in grader Zahl vorfinden, und die eine Hälfte den § angenommen, die andere aber denselben verworfen haben, so wird er dennoch für festgesetzt angesehen.

Cartier will die Gleichheit der Stimmen der Sektionen für Verneinung ansehen und begeht also, daß immer so lange ein neuer Vorschlag gemacht werde, bis sich eine neue Mehrheit unter den Sektionen vorfinde.

Secretan bemerkt, daß man trachten müsse, diesel langsame Arbeit der grossen Gemeinden soviel möglich abzukürzen, daher bittet er um Annahme dieses §. Custor folgt Secretan, weil sich das Ansehen der vorschlagenden Munizipalität mit der bejahenden Hälfte vereinigt. Kuhn stimmt auch zum Gutachten, welches angenommen wird.

97. Wenn ein § durch die Mehrheit der Sektionen oder gar einstimmig von denselben verworfen wird, so versammelt sich dem Inhalt des 90 und 91 § gemäß ungesamt die Munizipalität um einen neuen § vorzuschlagen.

Bourgeois sieht diesen § nicht für republikanisch an, und fordert, daß nach Verwerfung eines Vorschlags die Sektion der Munizipalität drei Mitglieder zugebe, um einen Vorschlag zu machen.

Secretan giebt zu bedenken, daß dieser Antrag die Arbeit unsaglich verlängern würde, indem erst diese Mitglieder gewählt werden müssten, und also das Gutachten der Kurze wegen, angenommen werden müßt.

Kuhn folgt, weil die Munizipalitäten ja von den Gemeinden selbst gewählt wurden und also das Zutrauen derselben haben. Das Gutachten wird angenommen.

Endlich schlägt die Commission die gleichen Formulaten für die Gemeindsgüterverwaltung vor, welche bei den Munizipalitäten festgesetzt wurden, nur mit der einzigen erforderlichen Redaktionsänderung. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Petitschrift der Gemeind Zollikofen, welche Einstellung der diejährige Grundzins fordert; es begeht zugleich Entscheidung der Frage, über die Bezahlung der diejährigen Grundzins und bemerkt hierbei, daß schon

viele dieser Grundzüge wölklich entrichtet sind und ihre Zurückgabe wegen den Bedürfnissen des Staats und weil sie zum Theil zu Besoldung der Geistlichen diensten, höchst schwierig wäre.

Huber bemerkt, daß die Berathung im Anfang der Sitzung und der darauf genommene Beschluß dieser Botschaft schon hinlänglich entspreche, daher fordert er Mittheilung dieser Botschaft in Begleitung unsers Beschlusses an den Senat.

Egg v. Elliken folgt. Schlumpf stimmt auch bei, bittet aber um Redaktionsverbesserung unsers Beschlusses. Hubers Antrag wird angenommen.

Huber im Namen einer, in geheimer Sitzung niedergesetzten Commission, trägt folgendes Gutachten vor, welches sogleich einmuthig angenommen wird.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath nachdem er seine Commission über den Zustand der Republik angehört,

In Erwagung, daß die gesetzgebenden Räthe, über den Gegenstand ihrer Botschaft vom 24 Jul. d. J. an das Vollziehungsdirektorium noch keinen Bericht von demselben erhalten haben,

hat beschlossen:

1) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Räthen mit Beschleunigung einen Bericht über die Canzleien aller öffentlichen Gewalten mitzutheilen.

2) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, allen obersten Vorgesetzten dieser Canzleien, die genaue Aufsicht über ihre Unterordnete anzubefehlen.

Die gleiche Commission legt noch ein zweites Gutachten vor.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er seine Commission über den Zustand der Republik angehört,

In Erwagung, daß die Erhaltung der guten Sitten eine der ersten Stützen der allgemeinen Wohlfahrt sei;

In Erwagung, daß das Glücks oder Hazardsspiel für die guten Sitten und die allgemeine Wohlfahrt äußerst nachtheilig ist,

hat beschlossen:

1) Alle Glücks- oder Hazardsspiele sind verboten.

2) Die auf dem Spiele gestandene Summe soll zum Besten des Staats confisziert werden.

3) Alle Spieler, welche dieses Gesetz übertreten, sollen die doppelte Summe, der Summe, welche auf dem Spiele gestanden, bezahlen.

4) Sind die Spieler öffentliche Beamte, so sollen diese die vierfache Summe, welche auf dem Spiele gestanden, bezahlen.

5) Öffentliche Beamte, welche zum andernmal dieses Gesetz übertreten würden, sollen nebst Bezahlung ihrer Busse ihrer Stellen entsezt werden.

6) Dieseljenigen, welche den Platz zu solchen Spielen leihen, oder geben werden, sollen gleichfalls das vierfache der Summe um welche gespielt worden, bezahlen.

7) Alle diese Strafgelder sollen der Republik anheim fallen, so wie die Summe, welche auf dem Spiele gestanden zum Besten des Staats confisziert seyn soll.

8) Allen oben und untern Polizeibeamten der Republik ist bei ihren Bürgers- und Umtauflichten anbefohlen, über der Vollziehung dieses Gesetzes aufs sorgfältigste zu halten, und ein wachsames Auge auf die Uebertreter desselben zu haben, um sie den gehörigen Gewalten zu verzeigen.

9) Dieses Gesetz soll ferner in allen Schenks-Wirths- und Kassehäusern angeschlagen werden.

Auf Schlumpfs Antrag, welcher sich innig über dieses wahrrepublikanische Gesetz freut, wird Dringlichkeit erklärt.

Nuce freut sich auch über dieses Gesetz, glaubt aber die Personen, welche in ihren Häusern spielen lassen, müssen etwas ernster angesehen werden, und man sollte sie für einige Zeit an den Schatten setzen, weil diese vorgeschlagne Strafe durch Zufall sehr gering seyn könnte. Secretan stimmt auch mit Freuden zu diesem Gesetz, wünscht aber einzlig noch beizufügen, daß auch die obersten Gewalten im Staat zu Handhabung desselben verpflichtet seyen, weil auf den Sitten die Republik beruht und er dem Vaterland einen Dienst zu erweisen glauben würde, wann er solche Spieler zur Strafe anzeigen würde. Huber glaubt das Gutachten sey ganz befriedigend und es wäre durchaus umschlifft wann in der Redaktion des Gesetzes selbst von den obersten Autoritäten Erwähnung geschehe; er hofft, daß diese ihrer Pflicht gemäß selbst über die Beobachtung dieses für die guten Sitten so wichtigen Gesetzes wachen werden: auch Nuces Antrag findet er überflüssig und das Gutachten hierüber völlig befriedigend. Zimmerman folgt ganz Hubers Vertheidigung des Rapports. Wyder stimmt dem Gesetzesvorschlag bei, wünscht aber, daß die Angeber solcher Spiele belohnt, die Hazardsspiele näher bestimmt und das Tanzen und Nachschwernen auch verboten würden. (Man murrt allgemein.) Kuhn sagt, nichts ist so herabwürdigend als Belohnung von heimlichen Anzeigern und wir sollen nicht durch dieselbe den Nationalcharakter verderben wollen. Das Tanzen ist eine so natürliche Freude, daß er wünschte, daß jeder Holländer tanzen möchte: er fordert also Tagesordnung über die Anträge Wyders und wünscht einzlig, daß neben den öffentlichen Beamten auch jeder gute Bürger zur Aufsicht aufgefodert würde. Carrard stimmt Kuhn bei, wünscht aber, daß die im Spiel liegende Summe näher bestimmt werde. Maf dankt der Commission für ihren guten Rapport, wünscht aber, daß die vermögenslosen Spielhaus-eigenthümer auch in Graden

angesehen und mit einer schwüchigen Gefängnisstrafe belegt werden. Custor stimmt dem Gutachten ganz bei. Kilchmann will auch Hazardspiele näher bestimmen und überhaupt alles Theaterspielen verbieten. Huber sieht Wyders Antrag an, wie wenn man ein Laster durch Pflanzung von Missethaten vertreiben wollte; das Tanzen sieht er als den guten Sitten vortheilhaft an, und wünscht, daß man nun den Vorschlag ohne weiters annehme. Kilchmanns Antrag will er der Kommission zu näherer Untersuchung zuweisen. Tominio folgt Kilchmann und will besonders die Secretärs auch in diesem Spielgesetz aufstellen. Zimmerman folgt Kilchmann und will für alle Spiele 12 Franken als die höchste zu verspielende Summe festsetzen. Bourgeois folgt Carrard und Zimmermann und will Spielhauseigentümer im zweiten Fall mit Gefängnisstrafe belegen. Billeter stimmt Kuhn und Carrard bei und will das Tanzen begünstigen. Nüce will keine Spione wie der venetianische Senat hatte, einführen und bemerkt, daß das Volk Gottes oft getanzt hat und wir also das Tanzen nicht verbieten können; übrigens vereinigt er sich mit Carrard und Bourgeois. Secretan will jede vom Spiel herrührende Schuld als nichtig erklären, und bemerkt, daß die Strafe für das Hazardspiel näher bestimmt werden müsse; auch vereinigt er sich mit Kilchmann und beschreibt Rückweisung an die Kommission, um diese Details näher zu entwickeln. Nüce folgt ganz Secretans letztem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Grosser Räth, 28. November.

Präsident: Pellegrini.

Der vom Senat verworfene Abschnitt des Reglements des Obergerichtshofs, der die Civilprozeßform betrift, wird, so wie auch der verworfene Abschnitt des Manizipalitätsbeschlusses über die Generalversammlung der Aktivbürger in den Gemeinden, an die diese Gegenstände betreffenden Commissionen zurückgewiesen.

Nüce fordert, daß das Gutachten über ein allgemeines helvetisches Tagblatt heute verhandelt werde. Cartier findet dieses Gutachten nicht so dringend, dagegen hält er für schändlich, daß das Volksblatt noch nicht in allen drei helvetischen Sprachen erscheinen ist; er fordert, daß das Gutachten über den Austritt der Volksstellsvertreter vor allem aus behandelt werde. Custor folgt. Huber glaubt, es sei unschöpflich, daß man immer die Tagesordnung selbst ordnen wolle; er bittet, daß man den Präsidenten präzidieren und die bestimmte Tagesordnung handhaben lasse. Nüce rechtfertigt sich, weil jenes Gutachten wirklich an der Tagesordnung siehe. Kuhn findet,

dass man am meisten Zeit versäume mit den Debilmotionen und fodert also Abstimmung. Capponi fodert Behandlung des Gutachtens über die Ausgewanderten. Hubers Antrag wird angenommen, und der Präsident erklärt, daß man über die abwesenden Mitglieder sich berathen soll; allein da sich der Präsident der Commission über diesen Gegenstand nicht vorfindet, so wird das Gutachten über die Ausgewanderten in Berathung genommen. (S. Republikaner II. Band p. 179).

(Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

I.

Ueber den Nutzen besonderer Sittengerichte.

Die Moralität, auf welcher die Wohlfahrt der Gesellschaft sowohl als jedes Individuums beruhet, scheint seit etlichen Vierteljahren in mehrern Distrikten unsrer Republik merklich abgenommen zu haben, welches weder nothwendige Folge noch Zweck der Revolution ist. Viele, besonders junge Leute, geben dem Wort Freiheit eine höchst unmoralische Bedeutung. Ein Theil des Volks hat die Meinung, ein jedes der bisherigen Gesetze und also auch die Sittengesetze müssen von der Gesetzgebung erst wieder erneuert werden, ehe sie die vorige Gültigkeit erhalten. Die Agenten scheinen nicht zu wissen, ob die Aufsicht über die Beobachtung der Sittengesetze ihnen übergeben sey oder nicht. Die Distriktsgerichte sind schon hinlanglich beschäftigt mit Untersuchung einer grossen Menge von Prozessen, welche sich immer mehr anhäufen. Also hat man jetzt und vielleicht auch für die Zukunft weder von der aussübenden noch von der richterlichen Gewalt hinlanglich wirksame Hilfe zu erwarten. Wäre es demnach nicht zweckmassiger, man würde besondere Menschen für diesen Theil der Regierung bestimmen, die nicht durch andere Geschäfte von der Aufsicht und Bestrafung sittlicher Vergehen abgehalten würden? Demnach würde in jedem Bezirk eines Friedensgerichts, oder in jeder Agentenschaft, oder vielleicht auch besser in jedem Bezirk von 2 bis 3000 Seelen ein besonderes, etwa aus sieben, durch gute Aufführung sich auszeichnenden Männerzustehendes Sittentribunal errichtet werden. Weil aber die dem Alter entgegengehenden Menschen mehr Moralität zu haben pflegen als die jüngern, so müßte man, um in dieses Tribunal wahlbar zu seyn, das Alter von vierzig Jahren erreicht haben. Und da die